

Stand: 31.03.2014

Wahlanweisung für die Europawahl 2014

Gemeinde - WA 3 -

Vorbemerkung:

Zusätzlich sind die **aktuellen Wahlrundschriften** und **E-Mails** des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr und der Landeswahlleiterin (z.B. zur Übermittlung der Wahlergebnisse und zur repräsentativen Wahlstatistik) sowie der **Terminkalender**, die **Vordruckübersicht/Vordruckmuster** und die Wahlanweisungen **WA 1** und **WA 2** zu beachten (abrufbar auf der Internetseite der Landeswahlleiterin www.wahlen.bayern.de/euw2014/info_stmi.htm bzw. im Behördennetz - StMI im BYBN www.stmi.bybn.de/wahlen).

INHALTSÜBERSICHT

1.	Bildung der Wahlbezirke und Briefwahlvorstände	4
1.1	Allgemeine Wahlbezirke (§ 3 Abs. 2 EuWG, § 12 EuWO).....	4
1.2	Sonderwahlbezirke (§ 13 EuWO)	4
1.3	Briefwahlvorstände (§ 5 Abs. 2 EuWG, § 7 EuWO).....	5
1.3.1	Allgemeines	5
1.3.2	Gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden.....	5
1.3.3	Besondere Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften (VGem)	6
1.4	Verzeichnis der Wahlbezirke	7
2.	Wählerverzeichnis	7
2.1	Anlegung, Inhalt und Form des Wählerverzeichnisses (§ 14 EuWO).....	7
2.1.1	Anlegung	7
2.1.2	Inhalt und Form	7
2.2	Voraussetzungen des Wahlrechts (§ 6 EuWG, §§ 12 Abs. 2 bis 5 BWG)	7
2.2.1	Wahlberechtigung von Deutschen mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der EU	7
2.2.2	Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt außerhalb eines EU-Mitgliedstaats	8
2.2.3	Wahlberechtigung von ausländischen Unionsbürgern.....	8
2.2.4	Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt.....	8
2.2.5	Ausschluss vom Wahlrecht für Deutsche (§ 6a Abs. 1 EuWG)	9
2.2.6	Ausschluss vom Wahlrecht für ausländische Unionsbürger (§ 6a Abs. 2 EuWG)	9
2.3	Eintragung der wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis von Amts wegen.....	9
2.3.1	Stichtag, Personenkreis (§ 15 Abs. 1 EuWO).....	9
2.3.2	Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 EuWO)	10
2.3.3	Wahlberechtigte Gefangene.....	10
2.3.4	Deutsche mit weiterer Staatsangehörigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten.....	10
2.4	Eintragung der wahlberechtigten Deutschen auf Antrag (§ 15 Abs. 2 EuWO)	10
2.4.1	Personenkreis.....	10
2.4.2	Ausschlussfrist für die Antragstellung (§ 17 Abs. 1 EuWO).....	11
2.4.3	Zuständigkeit und Verfahren.....	11
2.4.4	Besonderheiten für Auslandsdeutsche	11
2.5	Eintragung der ausländischen Unionsbürger in das Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 17a EuWO).....	11
2.5.1	Grundsatz.....	11
2.5.2	Frist und Form des Antrags	12
2.5.3	Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats (§ 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO)	12
2.5.4	Eintrag im Melderegister.....	12
2.6	Eintragung der ausländischen Unionsbürger in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (§ 17b EuWO).....	12
2.7	Information der ausländischen Unionsbürger über ihr Wahlrecht in Deutschland	13
2.8	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 18 EuWO)	13
2.9	Einsicht in das Wählerverzeichnis, Bekanntmachung, Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis.....	13
2.9.1	Einsichtnahme (§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 Abs. 1 EuWO).....	13
2.9.2	Bekanntmachung.....	14

WA 3 EuW-14

2.9.3	Auszüge und Auskünfte.....	14
2.10	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde (§ 21 EuWO)	14
2.11	Berichtigung und Änderung des Wählerverzeichnisses.....	14
2.11.1	Bis zum Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (Ostersonntag, 20. April)	14
2.11.2	Nach dem Stichtag bis zum Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (Ostermontag, 21. April bis 4. Mai)	15
2.11.3	Nach Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 1 bis 3 EuWO; ab 5. Mai)	15
2.11.4	Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 4 EuWO)	16
2.12	Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 23 EuWO).....	16
3.	Wahlscheine	17
3.1	Allgemeines	17
3.2	Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins (§ 24 EuWO)	17
3.3	Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen (§ 26 EuWO).....	17
3.3.1	Form des Antrags, Vollmacht	17
3.3.2	Termine und Fristen für den Antrag (§ 26 Abs. 4 EuWO).....	18
3.3.3	Öffnungszeiten der Gemeinde für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen	18
3.4	Erteilung und Form der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (§§ 25, 27 EuWO)	19
3.4.1	Zuständigkeit	19
3.4.2	Frühester Termin für die Erteilung	19
3.4.3	Form	19
3.4.4	Erteilung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen	20
3.4.5	Neuerteilung bei Verlust	20
3.4.6	Unterrichtungspflichten	20
3.5	Versand und Aushändigung der Wahlscheine, Briefwahl an Ort und Stelle	20
3.5.1	Versand an den Wahlberechtigten	20
3.5.2	Aushändigung an andere Personen	21
3.5.3	Briefwahl an Ort und Stelle (§ 27 Abs. 5 Sätze 1 und 2 EuWO)	21
3.6	Wahlscheinverzeichnisse (§ 27 Abs. 6 EuWO)	22
3.6.1	Arten der Wahlscheinverzeichnisse.....	22
3.6.2	Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis	22
3.6.3	Abschluss der allgemeinen Wahlscheinverzeichnisse.....	22
3.6.4	Besonderes Wahlscheinverzeichnis	22
3.7	Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen (§ 27 Abs. 8 EuWO)	23
3.7.1	Allgemeines	23
3.7.2	Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine; Verständigung der Wahlvorstände.....	23
3.7.3	Sonderfälle	23
3.8	Wahlscheine für Wahlberechtigte in besonderen Einrichtungen und für Soldaten	23
3.8.1	Verständigung der Wahlberechtigten in besonderen Einrichtungen	23
3.8.2	Verständigung der wahlberechtigten Soldaten (§ 28 Abs. 3 EuWO)	24
3.8.3	Erteilung der Wahlscheine.....	24
3.8.4	Stimmabgabe in besonderen Einrichtungen	24
3.9	Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins und Beschwerde (§ 30 EuWO)	24
4.	Wahlvorstand	24
4.1	Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Berufung der Beisitzer.....	24
4.2	Ablehnung des Amts als Mitglied des Wahlvorstands, Auslagenersatz und Erfrischungsgeld	25
4.3	Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstehers, Unterrichtung des Wahlvorstands.....	26
4.4	Einberufung des Wahlvorstands	26
4.5	Ausstattung des Wahlvorstands	27
4.5.1	Wahlvorstand (§ 42 EuWO).....	27
4.5.2	Briefwahlvorstand (§ 67 Abs. 4 EuWO).....	27
4.6	Beweglicher Wahlvorstand (§§ 8, 55, 56 EuWO)	27
5.	Wahlräume (§ 39 EuWO)	27
5.1	Allgemeines	27
5.2	Ausstattung.....	28
6.	Sonstige Wahlvorbereitungen	28
6.1	Wahlbekanntmachung der Gemeinde (§ 41 EuWO)	28
6.2	Entgegennahme der Stimmzettel	28
6.3	Behandlung der Wahlbriefe (§ 67 EuWO)	29
6.3.1	Zuständige Gemeinde, Verwahrung	29

WA 3 EuW-14

6.3.2	Sicherstellung des rechtzeitigen Eingangs	29
6.3.3	Verspäteter Eingang	29
7.	Ermittlung, Feststellung und Übermittlung des Wahlergebnisses	30
7.1	Besetzung der Dienststellen	30
7.2	Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand	30
7.3	Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (Schnellmeldung, § 64 EuWO)	30
7.3.1	Formblätter und Meldeweg	30
7.3.2	Schnellmeldung durch den Wahlvorsteher (§ 64 EuWO)	30
7.3.3	Schnellmeldung durch die kreisangehörige Gemeinde	30
7.4	Prüfung der Wahlunterlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 65 Abs. 2, 3 EuWO)	31
7.4.1	Übergabe der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand	31
7.4.2	Prüfung und Berichtigung	31
7.4.3	Zusammenstellung	31
7.4.4	Übergabe der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter (kreisangehörige Gemeinde)	32
8.	Abschlussarbeiten, Aufbewahrung der Wahlunterlagen	32
8.1	Übernahme der Unterlagen des (Brief-)Wahlvorstands	32
8.2	Verwahrung unter Verschluss	33
8.3	Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen	33
9.	Verwaltungsgemeinschaften	33
10.	Veröffentlichungen	33
10.1	Wahlvorschläge und Wahlergebnisse im Internet (§ 79 Abs. 3 EWO)	33
10.2	Angaben über die Wahlbeteiligung	33
11.	Einsprüche gegen die Wahl	34

Hinweis:

Bei den Begriffen „Wahlvorsteher/Briefwahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Kreiswahlleiter“, „Stadtwahlleiter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen im Sinne einer Legaldefinition für die weiblichen und männlichen Mitglieder von Wahlorganen nach dem EuWG und der EuWO. Der Begriff „Wähler“ umfasst ebenfalls entsprechend EuWG und EuWO weibliche und männliche Personen.

1. Bildung der Wahlbezirke und Briefwahlvorstände

1.1 Allgemeine Wahlbezirke (§ 3 Abs. 2 EuWG, § 12 EuWO)

Die Gemeinde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Hierbei handelt es sich um laufende Angelegenheiten im Sinn von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO; ein Beschluss des Gemeinderats ist nicht erforderlich.

Gemeinden mit **nicht mehr als 2500 Einwohnern** bilden in der Regel **einen Wahlbezirk** (§ 12 Abs. 1 EuWO). Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Ein Wahlbezirk **soll** grundsätzlich nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen. Mit Blick auf die bisherige Wahlbeteiligung bei Europawahlen und angesichts des allgemein gestiegenen Briefwähleranteils kann jedoch hinsichtlich der Größe der Wahlbezirke ein Abweichen von diesem Grundsatz (vor allem in größeren Städten) gerechtfertigt sein (vgl. auch Nr. 1.3.1).

Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 12 Abs. 2 EuWO). Es kann sich daher auch in Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern, vor allem in ländlichen Gebieten, als notwendig erweisen, **mehrere Wahlbezirke** zu bilden. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf allerdings nicht so gering sein, dass bei der Wahl erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Zahl der **Wähler je Wahlbezirk** sollte unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wahlbeteiligung und des Briefwähleranteils in der jeweiligen Gemeinde grundsätzlich **nicht unter 50** liegen (vgl. auch § 7 Nr. 1 EuWO). Ist absehbar, dass auf Grund erst kurz vor der Wahl bekannt gewordener Umstände die Zahl der Wähler möglicherweise doch unter diesem Richtwert liegen wird, sind **keine Änderungen der Einteilung der Wahlbezirke und keine gemeinsame Ergebnisfeststellungen** zweier oder mehrerer Wahlbezirke einer Gemeinde möglich. Das Europawahlrecht bietet hierfür keine Rechtsgrundlage. Die Regelung für gemeinsame Briefwahlvorstände mehrerer Gemeinden (vgl. Nr. 1.3.2) ist **nicht** entsprechend anwendbar. Um in solchen Fällen die Gefahr von möglichen Rückschlüssen auf das persönliche Wahlverhalten zu minimieren, ist von der Veröffentlichung von Ergebnissen **einzelner Wahlbezirke** durch die Gemeinde oder den Stadt- oder den Kreiswahlleiter (etwa im Internet oder in der Presse) abzusehen (die mündliche Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Wahlvorstand im Wahlraum gem. § 63 EuWO bleibt unberührt). Ergänzend wird auf § 82 Abs. 2 Satz 1 EuWO (Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis) und auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 3 EuWO) hingewiesen.

Soweit Gemeinden einer **Verwaltungsgemeinschaft** angehören, bildet die Verwaltungsgemeinschaft unter Einhaltung der gleichen Grundsätze die Wahlbezirke für ihre Mitgliedsgemeinden (vgl. Nr. 9).

Die Wahlberechtigten in **Gemeinschaftsunterkünften** der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden, damit aus den Wahlergebnissen nicht auf die politische Einstellung dieser Bevölkerungskreise geschlossen werden kann (§ 12 Abs. 3 Satz 1 EuWO).

Ferner bestimmt die Gemeinde für jeden Wahlbezirk einen **Wahlraum** (§ 39 Abs. 1 Satz 1 EuWO); vgl. Nr. 5.1.

1.2 Sonderwahlbezirke (§ 13 EuWO)

Sind im Gemeindegebiet Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen vorhanden, in denen sich am Wahltag voraussichtlich eine **größere Anzahl** von Wahlberechtigten befindet, die wegen ihres körperlichen Befindens oder aus dienstlichen Gründen (Personal) keinen allgemeinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, **soll** die Gemeinde, wenn ein entsprechendes Bedürfnis dafür besteht, eigene Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Es müssen **besondere Gründe** (z.B. Fehlen eines geeigneten Wahlraums in der Einrichtung, Störung des Betriebs der Einrichtung) vorliegen, um **trotz gegebener Voraussetzungen** von der Bildung eines Sonderwahlbezirks **absehen** zu können. Wird ein Sonderwahlbezirk nicht gebildet, **soll** die Gemeinde **bewegliche Wahlvorstände** bilden (vgl. Nr. 4.6).

Sonderwahlbezirke dürfen nicht so klein sein, dass dort das Wahlgeheimnis gefährdet wird. Die zu erwartende Zahl der Wähler soll **nicht unter 50** liegen (vgl. Nr. 1.1). Deshalb kann es sich empfehlen, **mehrere Einrichtungen zu einem Sonderwahlbezirk zusammenzufassen** (§ 13 Abs. 2 EuWO). Um den Wahlberechtigten des (gemeinsamen) Sonderwahlbezirks keine Schwierigkeiten beim Aufsuchen des Wahlraums zu bereiten, sollten für die einzelnen Einrichtungen verschiedene Wahlräume bestimmt werden (§ 54 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

In Sonderwahlbezirken kann **nur mit Wahlschein** gewählt werden. Dieser muss im **selben** Landkreis oder in derselben kreisfreien Gemeinde, zu dem oder zu der die Einrichtung gehört, ausgestellt sein (§ 54 Abs. 1 EuWO). Das gilt auch für das Personal und Besucher. Personen aus **anderen** Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden können ihre Stimme nur mit Briefwahl abgeben (vgl. Nr. 3.8).

1.3 Briefwahlvorstände (§ 5 Abs. 2 EuWG, § 7 EuWO)

1.3.1 Allgemeines

Der **Kreiswahlleiter** ordnet an, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für den Landkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden eingesetzt werden. Der Kreis-/Stadtwahlleiter bestimmt auch die **Zahl der Briefwahlvorstände** (§ 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO, § 1 der Verordnung vom 17.01.1984, GVBl S. 15).

Anders als bei der Landtags-/ Bezirkswahl und bei den Volksentscheiden sind wegen der **repräsentativen Wahlstatistik für die Briefwahl** wie bereits bei der Bundestagswahl 2009 und 2013 im Fall der Bildung von mehr als einem Briefwahlvorstand in einer Gemeinde die „**Briefwahlbezirke**“ **ausnahmslos auf der Basis der allgemeinen Wahlbezirke** (also nicht mengenorientiert) zu bilden.

Grundsätzlich hat der Stadtwahlleiter bzw. die kreisangehörige Gemeinde nach Anordnung des Kreiswahlleiters **mindestens einen Briefwahlvorstand** zu bilden. Bei der Anordnung zur Bildung der Briefwahlvorstände ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit der Briefwahlvorstände bei der Ergebnisermittlung bedeutend umfangreicher ist als die Tätigkeit der Wahlvorstände der Wahlbezirke. Auf **einen Briefwahlvorstand** sollen daher **höchstens ca. 1500 Wahlbriefe** entfallen. Die **Untergrenze** je Briefwahlvorstand soll bei **mindestens 50 Wahlbriefen** liegen, damit nicht erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben (§ 7 Nr. 1 EuWO). Zu berücksichtigen ist auch die voraussichtliche Entwicklung des **Briefwähleranteils** in der Gemeinde. Wegen des bei den letzten Wahlen stark gestiegenen Briefwähleranteils ist zu prüfen, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände erhöht und im Gegenzug die Anzahl der Wahlbezirke reduziert werden soll, um eine gleichmäßige Auslastung der (Brief-)Wahlvorstände zu erreichen.

1.3.2 Gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden

Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen eigenen Briefwahlvorstand. Ausschließlich wenn das **Wahlgeheimnis** gefährdet ist, weil auf eine Gemeinde voraussichtlich nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, wird sie vom **Kreiswahlleiter einem** Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zur **gemeinsamen Auswertung** zugeordnet. Es können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auch mehrere solcher Gemeinden zu einem Briefwahlvorstand zusammengefasst werden, wenn auf sie zusammen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen; eine dieser Gemeinden ist vom Kreiswahlleiter mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen. **Nicht** von dieser Ausnahmemöglichkeit erfasst sind Zusammenlegungen mehrerer größerer Gemeinden (mit 50 Wahlbriefen und mehr) zu einem Briefwahlvorstand aus anderen Gründen (z.B. Einsparung von Briefwahlvorständen, Personalgewinnungsprobleme, etc.).

Bei einem gemeinsamen Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden liegt für die einzelnen Gemeinden jeweils **kein gesondertes Briefwahlergebnis** vor. Der Kreiswahlleiter hat daher bei der Zuordnung einer Gemeinde zur gemeinsamen Auswertung nach Möglichkeit darauf zu achten, dass diese Gemeinden nur mit solchen Gemeinden zusammengelegt werden, die ebenfalls weniger als 50 Wahlbriefe auszuwerten haben. Größere Gemeinden sind daher bei der Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände - soweit möglich - nicht einzubeziehen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen die fraglichen Gemeinden räumlich zu weit auseinander liegen. Hier würde sich die Ergebnisermittlung erheblich verzögern, weil vor ihrem Beginn noch alle Wahlbriefe herbeigeschafft werden müssen, die bei den beteiligten Gemeinden bis zum Ende der Wahlzeit eingetroffen sind.

Die Gemeinde vergewissert sich **spätestens eine Woche vor dem Wahltag** aufgrund der bereits **eingegangenen Wahlbriefe bzw. der ausgegebenen Briefwahlunterlagen**, ob die Bildung von Briefwahlvorständen im vorstehenden Sinn aufrechterhalten werden kann. Ist **aufgrund dieser Zahlen** zu erwarten, dass weniger oder doch mindestens 50 Wahlbriefe eingehen werden, verständigt sie den Kreiswahlleiter. Dieser hat dann für diese Gemeinde die gemeinsame Auswertung mit dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde oder mehrerer anderer Gemeinden anzuordnen bzw. die Zuweisung zum Briefwahlvorstand der anderen Gemeinde, **soweit organisatorisch noch möglich**, rückgängig zu machen, wobei zu beachten ist, dass die beim ursprünglichen Briefwahlvorstand verbleibenden Gemeinden mindestens noch 50 Wahlbriefe haben müssen. Im Interesse der Sicherung des **Wahlgeheimnisses** ist im **Zweifel dem gemeinsamen Briefwahlvorstand der Vorzug** einzuräumen. Der Kreiswahlleiter hat bei den Gemeinden Auskunft einzuholen, ob Anordnungen über gemeinsame Briefwahlvorstände bzw. nachträgliche Änderungen notwendig sind.

Kann die Zuweisung zum Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde nicht mehr rückgängig gemacht werden, sind entsprechend den besonderen Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften die Briefwahlergebnisse jeweils einzeln und der Reihe nach mit getrennten Wahlniederschriften und Ergebnismeldungen festzustellen (vgl. Nr. 1.3.3 a und b); damit können dann gesonderte Briefwahlergebnisse für die einzelnen Gemeinden ausgewiesen werden.

Wegen der Veröffentlichung von vorläufigen Wahlergebnissen von Gemeinden mit gemeinsamen Briefwahlvorständen vgl. Nr. 10.2

1.3.3 Besondere Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften (VGem)

- a) Für jede Mitgliedsgemeinde einer VGem, auf die **mindestens 50 Wahlbriefe entfallen**, ist - bei der VGem - ebenfalls mindestens ein Briefwahlvorstand zu bilden. Dabei kann die VGem auch so verfahren, dass **einem** Briefwahlvorstand aufgegeben wird, das Briefwahlergebnis für mehrere Mitgliedsgemeinden - **jeweils einzeln und der Reihe nach mit getrennten Wahlniederschriften und Ergebnismeldungen** - festzustellen. Bei der Zahl der dem Briefwahlvorstand insgesamt zur Auswertung zugeleiteten Wahlbriefe ist dieser erhöhte (Zeit-)Aufwand zu berücksichtigen. Der Auszählungsraum des Briefwahlvorstands kann am Sitz der VGem oder auch in geeigneten Gebäuden der Mitgliedsgemeinden eingerichtet werden.
- b) Stehen für jede der auszuwertenden Mitgliedsgemeinden **gesonderte** und entsprechend gekennzeichnete **Wahlurnen** zur Verfügung, können vor Schluss der Wahlzeit die Wahlbriefe **aller** Gemeinden gezählt, geöffnet und geprüft und die Stimmzettelschläge in die Wahlurne für die jeweilige Gemeinde gelegt werden. Diese Aufgaben sind für die Wahlbriefe jeder einzelnen Gemeinde **der Reihe nach** wahrzunehmen, damit die Stimmzettelschläge der einzelnen Wahlbriefe nicht verwechselt werden können. Erst nachdem die Stimmzettelschläge der Wahlbriefe **einer** Gemeinde in die entsprechend zu kennzeichnende Wahlurne gelegt sind und diese Wahlurne durch einen Klebestreifen verschlossen worden ist, darf mit der Auswertung der Wahlbriefe der nächsten Gemeinde usw. begonnen werden. Nach Schluss der Wahlzeit ist für die bis dahin eingegangenen Wahlbriefe entsprechend zu verfahren.

Steht für alle Gemeinden nur eine **gemeinsame Wahlurne** zur Verfügung, dürfen vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit nur die Wahlbriefe **einer** Gemeinde (zweckmäßigerweise derjenigen mit den meisten Wahlbriefen) gezählt, geöffnet und geprüft und die Stimmzettelschläge in die Wahlurne gelegt werden. Nach Schluss der Wahlzeit und nachdem alle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe wie beschrieben bearbeitet wurden, werden die Stimmzettelschläge der Wahlurne entnommen und das Wahlergebnis dieser einen Gemeinde ermittelt. Erst nach Feststellung des Briefwahlergebnisses für diese Gemeinde können die Wahlbriefe der anderen Gemeinden in gleicher Weise und der Reihe nach behandelt werden.

- c) Für Mitgliedsgemeinden einer VGem, **auf die nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen**, gelten die Ausführungen unter Nr. 1.3.2 entsprechend. Allerdings können die Wahlbriefe zur **gemeinsamen** Auswertung nach Anordnung des Kreiswahlleiters nur einer anderen Mitgliedsgemeinde dieser VGem zugeordnet werden. Nur wenn alle Mitgliedsgemeinden zusammen weniger als 50 Wahlbriefe haben, müssen sie vom Kreiswahlleiter dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zugeordnet werden.

1.4 Verzeichnis der Wahlbezirke

Über die gebildeten Wahlbezirke, Sonderwahlbezirke und Briefwahlvorstände erstellt die Gemeinde ein **Verzeichnis**, sobald die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sowie die Unterbringung der Wahlräume bekannt sind. Dieses Verzeichnis übermittelt die Gemeinde dem Stadt- bzw. Kreiswahlleiter. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist zu den gemeindlichen Wahlakten zu nehmen und dient als Unterlage für die Wahlbekanntmachung (vgl. Nr. 6.1).

Das **Verzeichnis** enthält folgende **Angaben**:

- Nr. des Wahlbezirks / Sonderwahlbezirks / Briefwahlvorstands (Wahlbezirke mit beweglichen Wahlvorständen sind besonders zu kennzeichnen);
- Abgrenzung des Wahlbezirks / Briefwahlvorstands;
- Unterbringung des Wahlraums, Rufnummer am Wahltag;
- Name, Vorname, Anschrift des Wahlvorstehers und des Stellvertreters.

2. Wählerverzeichnis

2.1 Anlegung, Inhalt und Form des Wählerverzeichnisses (§ 14 EuWO)

2.1.1 Anlegung

Nach Bildung der Wahlbezirke und rechtzeitig vor dem Stichtag (vgl. Nr. 2.3.1) haben die Gemeinden für jeden **allgemeinen Wahlbezirk** ein Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen (§ 14 Abs. 1 EuWO).

Für **Sonderwahlbezirke** wird kein eigenes Wählerverzeichnis angelegt. Die Insassen und das Personal solcher Einrichtungen werden in den Wählerverzeichnissen der allgemeinen Wahlbezirke nach ihrer Wohnung geführt und erhalten ggf. einen Wahlschein (vgl. Nr. 3.8).

2.1.2 Inhalt und Form

Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen (bei gleichen Familiennamen der Vornamen) angelegt. Anzugeben sind Familienname, Vornamen (i.d.R. ist es ausreichend, jeweils nur **einen** Vornamen aufzuführen), Geburtstag und Wohnung. Es kann auch nach Gemeindeteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Aber auch in diesen Fällen müssen alle Wahlberechtigten des Wahlbezirks fortlaufend nummeriert werden. Das Wählerverzeichnis enthält je eine **Spalte** für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

Eine **Auskunftssperre** im Melderegister ist beim Anlegen des Wählerverzeichnisses **unbeachtlich**. Auch diese Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis aufzunehmen (vgl. aber Nr. 2.9.1: Beschränkung bei der Einsichtnahme).

2.2 Voraussetzungen des Wahlrechts (§ 6 EuWG, §§ 12 Abs. 2 bis 5 BWG)

2.2.1 Wahlberechtigung von Deutschen mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der EU

Wahlberechtigt sind nach **§ 6 Abs. 1 EuWG** alle **Deutschen** im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am **Wahltag**

- a) das **18. Lebensjahr** vollendet haben, also **spätestens** am Wahltag vor 18 Jahren (25.05.1996) geboren wurden;
- b) seit **mindestens drei Monaten**
 - in der Bundesrepublik Deutschland **oder**
 - in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)eine **Wohnung** innehaben oder sich sonst **gewöhnlich aufhalten** (Nr. 2.2.4);
- c) **nicht** nach § 6a Abs. 1 EuWG vom Wahlrecht **ausgeschlossen** sind (Nr. 2.2.5).

Die **Mitgliedstaaten der EU** sind unter Nr. 10 des Merkblatts zu Anlage 2 EuWO aufgeführt (neu gegenüber der Europawahl 2009: **Kroatien**). Zu den **Gebieten** der Mitgliedstaaten der EU zählen **außerdem**: die zu Spanien gehörigen Kanarischen Inseln und die spanischen Städte Ceuta und Melilla; die zu Portugal gehörigen Azoren und Madeira; die französischen Überseedépartements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna sowie Mayotte; die finnischen Ålandinseln; Gibraltar.

Folgende Gebiete sind **nicht** als Gebiete der Mitgliedstaaten der EU anzusehen: die dänischen Inseln Färöer und Grönland; die Insel Man und die britischen Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Jersey, Sark); die britischen Hoheitszonen auf der Insel Zypern sowie die Teile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt; die niederländischen Inseln Aruba, Curacao, Sint Maarten und der Karibische Teil der Niederlande; die französische Insel Saint Barthélemy.

Die **Dreimonatsfrist** ist auch bei einer Wohnung oder einem Aufenthalt teils in der Bundesrepublik Deutschland und teils in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der EU erfüllt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 EuWG). Hinsichtlich des **ununterbrochenen** dreimonatigen Innehabens einer Wohnung bzw. Aufenthalts rechnen alle Mitgliedstaaten der EU als Einheit.

2.2.2 Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt außerhalb eines EU-Mitgliedstaats

Für diesen Personenkreis (sowie für Deutsche mit Wohnung bzw. Aufenthalt innerhalb der EU nach Nr. 2.2.1, die die dreimonatige Mindestzeit in einem EU-Mitgliedstaat nicht erfüllen), richtet sich die Wahlberechtigung nach § 6 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 2 BWG. Es gelten die bereits bei der Bundestagswahl 2013 vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Anwendungshinweise (einschließlich Bundestagsdrucksache mit Gesetzesbegründung, Begründung zur Änderung der BWO; eingestellt auf der **Internetseite der Landeswahlleiterin zur Europawahl 2014** → Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr).

Umfangreiche Informationen zum Wahlrecht für Deutsche im Ausland und zum Antragsverfahren (einschließlich des Antragsformulars nach Anlage 2 EuWO mit Merkblatt zum Herunterladen) sind auch auf der **Internetseite des Bundeswahlleiters** zur Europawahl 2014 unter „Informationen für Deutsche im Ausland“ eingestellt.

Bei **Rückkehr** eines Auslandsdeutschen nach Deutschland gilt die **Dreimonatsfrist** gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG **nicht** (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BWG). Wegen verspätet eingegangener Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis siehe auch Nr. 2.4.2.

2.2.3 Wahlberechtigung von ausländischen Unionsbürgern

Wahlberechtigt sind nach § 6 Abs. 3 EuWG auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), **die (am Wahltag) in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben** oder sich hier **sonst gewöhnlich aufhalten** und bei denen die auch für Deutsche geltenden sonstigen Voraussetzungen (vgl. Nr. 2.2.1 a und b) vorliegen; der Ausschluss vom Wahlrecht richtet sich hier nach § 6a Abs. 2 EuWG (vgl. Nr. 2.2.6).

Die Ausführungen unter Nr. 2.2.1 zu den Mitgliedstaaten der EU bzw. den ihnen zugehörigen Gebieten sowie zum ununterbrochenen dreimonatigen Innehaben einer Wohnung bzw. Aufenthalt in den Mitgliedstaaten gelten entsprechend.

In einzelnen Mitgliedstaaten (Frankreich, Dänemark, Großbritannien und Nordirland) gibt es **Sonderregelungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit**, die dazu führen können, dass bestimmte Personen nicht zugleich den Status des Unionsbürgers besitzen und deshalb nicht zur Europawahl wahlberechtigt sind. Hinweise auf das Nichtvorliegen der Unionsbürgerschaft können grundsätzlich dem Melderegister entnommen werden. In Zweifelsfällen ist gegebenenfalls durch Rückfrage beim Ausländeramt oder jeweiligen Konsulat zu klären, ob es sich um Unionsbürger handelt.

2.2.4 Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt

a) Die Definition der **Wohnung** und die **Berechnung der Dreimonatsfrist** bestimmt sich nach § 4 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 3 bis 5 BWG (§ 15 Abs. 7 Satz 2 EuWO). Die Anmeldung für eine Wohnung allein genügt nicht zur Begründung des Wahlrechts, wenn die Wohnung überhaupt nicht bezogen wird. Bei der **Fristberechnung** ist auf

WA 3 EuW-14

den Tag des **tatsächlichen Zuzugs** (also nicht der Anmeldung) abzustellen; dieser muss spätestens drei Monate vor dem Wahltag (also am 25.02.2014) erfolgt sein.

Im Übrigen gelten die entsprechenden melderechtlichen Bestimmungen.

- b) Wahlberechtigt ist auch, wer, ohne eine Wohnung im Sinn des Melderechts innezuhaben, sich in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der EU sonst **gewöhnlich aufhält**. Ein Bürger hält sich dort „gewöhnlich“ auf, wo er unter Umständen lebt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort, in diesem Land oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Für das Vorhandensein eines „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist nur zu fordern, dass das Verweilen von einer gewissen Dauer oder Regelmäßigkeit ist. Ein von vornherein nur als vorübergehend gedachter Aufenthalt, z.B. Besuch, genügt für den Erwerb des Wahlrechts nicht.

2.2.5 Ausschluss vom Wahlrecht für Deutsche (§ 6a Abs. 1 EuWG)

a) Allgemeines, Mitteilungen der Gerichte

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind die in § 6a Abs. 1 EuWG aufgeführten Personen; sie werden nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Der Ausschluss vom Wahlrecht besteht nur auf Grund **richterlicher Entscheidung**. Die Gerichte teilen der für das Wählerverzeichnis der jeweiligen Person zuständigen Gemeinde die für das Wahlrecht maßgeblichen Entscheidungen mit (§ 309 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bekanntmachungen des Bayer. Staatsministeriums der Justiz über die Einführung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen, Nr. 12 MiStra, bzw. in Zivilsachen, Nr. XV/4 MiZi, Betreuungsfälle). Entsprechend werden die Zeit der Wirksamkeit des Aberkennungsgrunds, ggf. eine Wiederverleihung des Wahlrechts, die Entlassung aus dem psychiatrischen Krankenhaus und das Ende einer Betreuung in allen Angelegenheiten mitgeteilt.

Bei Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung werden diese Mitteilungen der Zuzugsgemeinde im Nachrichtenaustausch der Meldebehörden durch die Fortzugsgemeinde mitgeteilt.

Die Mitteilungen der Gerichte sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich für wahlrechtliche Zwecke und von den mit der Bearbeitung des Wählerverzeichnisses betrauten Bediensteten verwendet werden.

b) Ausschluss vom Wahlrecht nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG (Betreuungsfälle)

Ein Wahlrechtsausschluss ist ausschließlich dann veranlasst, wenn der Beschluss des Betreuungsgerichts **ausdrücklich „alle Angelegenheiten“** des Betreuten in den Aufgabenbereich des Betreuers einbezieht. Sind im Beschluss lediglich Angelegenheiten aufgezählt, für die ein Betreuer bestellt wird, führt dies auch dann nicht zum Wahlrechtsausschluss, wenn es faktisch keine weiteren zu erledigenden Angelegenheiten des Betreuten mehr gibt.

2.2.6 Ausschluss vom Wahlrecht für ausländische Unionsbürger (§ 6a Abs. 2 EuWG)

Ein ausländischer Unionsbürger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen

- unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher (§ 6a Abs. 2 Nr. 1 EuWG, siehe Nr. 2.2.5),
- wenn er im Herkunftsmitgliedstaat (Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zur Europawahl nicht besitzt (§ 6a Abs. 2 Nr. 2 EuWG, vgl. auch Nr. 2.5.2).

2.3 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

2.3.1 Stichtag, Personenkreis (§ 15 Abs. 1 EuWO)

In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen **alle wahlberechtigten Deutschen** (vgl. Nr. 2.2.1) einzutragen, die am **35. Tag vor der Wahl** (Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses, **20. April, Ostersonntag**) nach den Vorschriften des Melderechts (vgl. insbesondere Art. 13 bis 25 MeldeG) bei der Meldebehörde für eine **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen für eine **Hauptwohnung**, gemeldet sind (zur rückwirkenden Anmeldung siehe Nr. 2.11.2 a, 2. Absatz).

Wahlberechtigte, die gem. Art. 21 Satz 1 Nr. 2 MeldeG von der **Meldepflicht befreit** sind, werden nicht von Amts wegen, sondern nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Von Amts wegen einzutragen sind auch wahlberechtigte **Auslandsdeutsche**, die in der Gemeinden noch mit einer **Wohnung gemeldet** sind (auch wenn sie im Ausland eine weitere Wohnung haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten), und zwar auch dann, wenn sie bei der **letzten** Europawahl auf Grund einer Mitteilung des Bundeswahlleiters nach § 17 Abs. 5a EuWO aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurden.

2.3.2 Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 EuWO)

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt bei der für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen bei der für die **Hauptwohnung** zuständigen Gemeinde.

Lässt sich aus den Meldeunterlagen der Gemeinde nicht eindeutig bestimmen, wo der Wahlberechtigte seine Hauptwohnung hat, ist, wenn er in das Wählerverzeichnis aufgenommen wird, sofort die andere beteiligte Aufenthaltsgemeinde zu verständigen, um Doppelintragungen zu vermeiden. Ggf. ist unverzüglich eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Solange die Frage des Hauptwohnsitzes nach dem Melderecht ungeklärt ist, ist der Wahlberechtigte dort in das Wählerverzeichnis einzutragen, wo er es wünscht.

2.3.3 Wahlberechtigte Gefangene

Zur melderechtlichen Behandlung von Gefangenen wird auf das **IMS vom 07.05.2007 IC2-2041.6-11** hingewiesen.

2.3.4 Deutsche mit weiterer Staatsangehörigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten

Für Deutsche, die zusätzlich die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer EU-Staaten haben und die von Amts wegen oder auf ihren Antrag in ein deutsches Wählerverzeichnis eingetragen werden, gibt es anders als bei ausländischen Unionsbürgern (ohne deutsche Staatsangehörigkeit) keine Regelungen über einen Informationsaustausch mit den betroffenen Staaten gem. Nr. 2.5.3. Der Wahlberechtigte kann entscheiden, ob er sein Wahlrecht in Deutschland (als Deutscher) oder in dem anderen EU-Mitgliedstaat (als dessen Staatsangehöriger) ausübt (soweit er dort die Voraussetzungen ebenfalls erfüllt). Die mehrfache Wahlteilnahme ist per Gesetz ausgeschlossen (§ 6 Abs. 4 EuWG, Art. 9 Direktwahlakt) und strafbar (§ 107a Abs. 1 StGB); administrative Regelungen zur Verhinderung bzw. Kontrolle sind aber nicht vorgesehen.

2.4 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen auf Antrag (§ 15 Abs. 2 EuWO)

2.4.1 Personenkreis

In das Wählerverzeichnis sind **auf Antrag** einzutragen

a) Wahlberechtigte nach § 6 Abs. 1 EuWG, die

- **ohne** eine **Wohnung** innezuhaben (d.h. ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein), sich in der Bundesrepublik Deutschland (Wahlgebiet) sonst gewöhnlich aufhalten (z.B. Obdachlose),
- in einem der **übrigen Mitgliedstaaten der EU** (siehe Nr. 2.2.1) eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- sich in einer **Justizvollzugsanstalt (JVA)** oder entsprechenden Einrichtung befinden **und nicht** nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind (siehe Nr. 2.3.3).

In diesen Fällen ist insbesondere § 15 Abs. 9 EuWO zu beachten: **Hinweis an die Leitung der JVA spätestens am Stichtag (35. Tag vor der Wahl) wegen der Unterrichtung dieser Personen;**

b) wahlberechtigte **Auslandsdeutsche** (§ 6 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG), **die nicht** nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis einzutragen sind (siehe Nr. 2.3.1, 2. Absatz).

Auch Personen, die von der Meldepflicht befreit sind, können auf Antrag eingetragen werden (siehe Nr. 2.3.1, 2. Absatz).

2.4.2 Ausschlussfrist für die Antragstellung (§ 17 Abs. 1 EuWO)

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist **schriftlich spätestens am 21. Tag vor der Wahl (4. Mai)** bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Er muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten.

Diese Frist **verlängert** sich **nicht** dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen **Sonntag** fällt (§ 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 1 BWG). Eine behördliche Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Fristüberschreitung nicht möglich, da es sich um eine sog. **Ausschlussfrist** handelt.

Ein Antrag ist rechtzeitig eingegangen, wenn er bis Sonntag, 4. Mai, 24 Uhr in den **Hausbriefkasten** der Gemeinde eingeworfen ist. Ist kein Fristenbriefkasten vorhanden, ist i.d.R. zugunsten des Antragstellers davon auszugehen, dass die am Montag, 5. Mai bei Dienstbeginn im Briefkasten vorgefundenen Anträge rechtzeitig eingeworfen wurden. Geht der Antrag **per Post** erst am Montag ein, ist er verspätet, unabhängig vom Tag des Absendens.

Geht der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis **verspätet** ein, kann der Betreffende nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, auch wenn er die materiellen Voraussetzungen ansonsten erfüllt. Eine Teilnahme an der Wahl ist nur möglich, wenn ihm auf seinen Antrag hin ein **Wahlschein** unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 EuWO erteilt werden kann (siehe Nr. 3.2 und 3.3). **Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist – vor allem bei Auslandsdeutschen – nicht zu restriktiv zu verfahren.**

2.4.3 Zuständigkeit und Verfahren

Die **Zuständigkeiten** für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag der unter Nr. 2.3.1 genannten Personen sind in § 16 Abs. 2 Nr. 2 EuWO (Aufenthalt ohne Wohnung in Deutschland), Nr. 4 EuWO (Wohnsitz oder Aufenthalt im EU-Ausland und Auslandsdeutsche) und Nr. 5 EuWO (Gefangene) geregelt.

Das **Verfahren** richtet sich nach § 17 Abs. 3 EuWO (Aufenthalt ohne Wohnung in Deutschland) sowie Abs. 5 bis 6 EuWO (Wohnsitz oder Aufenthalt im EU-Ausland, Auslandsdeutsche, Mitteilungen vom bzw. an den Bundeswahlleiter, Besonderheiten bei erstmaligem Zuzug bzw. bei Rückkehr ins Wahlgebiet).

Bei **Ablehnung eines Antrags** auf Eintragung oder **Streichung** einer eingetragenen Person aus dem Wählerverzeichnis ist die betroffene Person unverzüglich zu **unterrichten**; diese kann gegen die Entscheidung **Einspruch** einlegen (§ 15 Abs. 8, § 17 Abs. 5 Satz 6, Abs. 5a Satz 2 und 3, Abs. 6 Satz 4 EuWO).

2.4.4 Besonderheiten für Auslandsdeutsche

Für den Antrag von **Deutschen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland** ist **ausschließlich** der Vordruck nach **Anlage 2 EuWO** zu verwenden (§ 17 Abs. 5 EuWO). Der betreffenden Person ist mit dem Antrag nach Anlage 2 das zugehörige **Merkblatt** auszuhändigen.

Eine Antragstellung **per E-Mail** oder **Telefax** ist wegen der notwendigen persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und der Versicherung an Eides statt **nicht zulässig**.

In jedem Fall ist der **Bundeswahlleiter** von der Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Übersendung der **Zweitausfertigung** des Antrags zu **unterrichten** (§ 17 Abs. 5 Satz 4 EuWO). Die Meldungen haben **jeweils unmittelbar nach der Eintragung** zu erfolgen. Die Zweitausfertigungen dürfen also **nicht zunächst gesammelt** werden, um sie dann in größeren Mengen an den Bundeswahlleiter zu verschicken.

2.5 Eintragung der ausländischen Unionsbürger in das Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 17a EuWO)

2.5.1 Grundsatz

Die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten ausländischen Unionsbürger werden grundsätzlich nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, **sofern nicht die Regelung der Amtseintragung** nach § 17b EuWO (siehe Nr. 2.6) **greift** (§ 17a Abs. 1 EuWO).

2.5.2 Frist und Form des Antrags

Der Antrag auf Eintragung ist **spätestens bis zum 21. Tag** vor der Wahl (4. Mai) zu stellen; die Ausführungen unter Nr. 2.4.2 gelten entsprechend.

Für den Antrag ist ausschließlich der vom Bundeswahlleiter beschaffte bzw. im Internet bereitgestellte **Vordruck** nach der **Anlage 2A EuWO** zu verwenden (§ 17a Abs. 2 EuWO). Dem Unionsbürger ist mit dem Antrag nach Anlage 2A das zugehörige **Merkblatt** auszuhändigen (§ 17a Abs. 4 Satz 5 EuWO).

Eine Antragstellung **per E-Mail** oder **Telefax** ist wegen der notwendigen persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und der Versicherung an Eides statt (§ 17a Abs. 4 EuWO) **nicht zulässig**.

Bei **Ablehnung eines Antrags** auf Eintragung oder Streichung eines eingetragenen Unionsbürgers aus dem Wählerverzeichnis ist die betroffene Person unverzüglich zu **unterrichten**; diese kann gegen die Entscheidung **Einspruch** einlegen (§ 17a Abs. 5 Satz 6 i.V.m. § 15 Abs. 8 EuWO).

Die möglichst **vollständige und richtige Ausfüllung** des Antrags nach Anlage 2A dient der Feststellung der Wahlberechtigung des Unionsbürgers und der Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats durch den Bundeswahlleiter (Informationsaustausch zur wirksamen Verhinderung einer unzulässigen Doppelwahl, siehe Nr. 2.5.3).

Unter **Nr. 7** des Antrags nach Anlage 2A ist vom Unionsbürger nur die Gemeinde oder der Wahlkreis seines **Herkunftsmitgliedstaats** anzugeben, auch wenn der Unionsbürger zwischenzeitlich in einem anderen Mitgliedstaat gelebt hat und dort bei der letzten Europawahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde (dieser Staat ist zwar ggf. in der letzten Zeile der Nr. 7 der Anlage 2A anzugeben, wird aber nicht in den Informationsaustausch einbezogen). Der Ort bzw. der Wahlkreis (der entsprechend unter Nr. 9 des einheitlichen Formblatts für den Informationsaustausch nach Anlage 2B EuWO einzutragen ist, vgl. nachfolgende Nr. 2.5.3) gehört nicht zu den Angaben, anhand derer die Wahlberechtigung geprüft wird, sondern soll den korrekten Informationsaustausch oder (in Zweifelsfällen) Rückfragen im Herkunftsmitgliedstaat ermöglichen (§ 17a Abs. 5 Satz 4 und 5 EuWO). In vielen Fällen wird hierzu, ggf. auch zu anderen Feldern des Antrags, keine Angabe möglich sein (z.B. Unionsbürger wohnt seit Geburt oder seit vielen Jahren in Deutschland, war also im Herkunftsmitgliedstaat nie in ein Melderegister bzw. Wählerverzeichnis eingetragen). Da die Angaben eidesstattlich versichert werden müssen, wird der Unionsbürger in Zweifelsfällen auch auf eine Angabe verzichten. **Bei fehlenden Angaben** ist beim Unionsbürger nochmals rückzufragen und auf eine vollständige Ausfüllung des Antrags zu bestehen. Kann dies aus plausiblen Gründen - jedenfalls mit vertretbarem Aufwand - nicht erreicht werden, muss der Unionsbürger, **sofern die Wahlrechtsvoraussetzungen zweifelsfrei vorliegen**, ins Wählerverzeichnis eingetragen werden. In dem Formular nach Anlage 2B muss die entsprechende Angabe dann entfallen (ggf. vorbehaltlich näherer Anweisungen des Bundeswahlleiters).

2.5.3 Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats (§ 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO)

Über die Eintragung eines Unionsbürgers ist **nunmehr zentral** der **Bundeswahlleiter** (nicht mehr der Herkunftsmitgliedstaat) **ausschließlich elektronisch** zu unterrichten (**Informationsaustausch**), vgl. Nr. 1.2 des Wahlrundschreibens EuW StMI Nr. 2 und das im Internetangebot der Landeswahlleiterin eingestellte Schreiben des Bundeswahlleiters vom 21.01.2014. Über nähere Einzelheiten hat der Bundeswahlleiter die Gemeinden mit Schreiben vom 20.03.2014 unmittelbar unterrichtet.

2.5.4 Eintrag im Melderegister

Wird dem Antrag des Unionsbürgers stattgegeben, ist im **Melderegister** unverzüglich ein Eintrag nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b MeldeG vorzunehmen (§ 17a Abs. 5a EuWO).

2.6 Eintragung der ausländischen Unionsbürger in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (§ 17b EuWO)

Diejenigen wahlberechtigten Unionsbürger, die bei den **Europawahlen 1999, 2004 oder 2009** auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wurden, sind bei der Europawahl 2014 (und den künftigen Europawahlen) von Amts wegen einzutragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 EuWO vorliegen, der Unionsbürger nicht gem. § 6a Abs. 2 EuWG vom Wahlrecht aus-

geschlossen ist, nicht zwischenzeitlich ein Wegzug in das Ausland erfolgte und kein Antrag nach § 17b Abs. 2 EuWO gestellt wurde (§ 17b Abs. 1 EuWO).

In den Fällen, in denen ein ausländischer Unionsbürger behauptet, bei der letzten Europawahl in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen worden zu sein, ein entsprechender Nachweis aber bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde nicht vorliegt und der Sachverhalt ggf. auch durch Rückfragen bei der früher zuständigen Gemeinde nicht mehr aufgeklärt werden kann, kommt **nach Ablauf der Frist für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** grundsätzlich die **Erteilung eines Wahlscheins** für diesen Unionsbürger nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO in Betracht (vgl. unten Nrn. 3.2 und 3.3).

Auch im Fall der Amtseintragung ist der Bundeswahlleiter nach Anlage 2B EuWO auf elektronischem Weg zu **unterrichten** (§ 17b Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 17a Abs. 5 Satz 3 bis 6 EuWO; siehe Nr. 2.5.3), und zwar unabhängig davon, ob von der Gemeinde für den Unionsbürger bereits bei früheren Europawahlen eine Meldung im Wege des Informationsaustausches erfolgt ist oder der Unionsbürger erst nach der Europawahl 2009 in die Gemeinde zugezogen ist.

Entsprechend ist grundsätzlich zu verfahren, wenn einem **Antrag auf Streichung aus dem Wählerverzeichnis** (§ 17b Abs. 2 EuWO) stattgegeben wird. Eine Mitteilung ist aber nur dann notwendig, wenn die Unterrichtung des Bundeswahlleiters über die Eintragung bereits erfolgt ist. Wegen Inhalt und Form einer solchen Mitteilung ist ggf. Kontakt mit dem **Bundeswahlleiter** aufzunehmen.

2.7 Information der ausländischen Unionsbürger über ihr Wahlrecht in Deutschland

Hierzu wird auf **Nr. 2.2 des Wahlrundschreibens EuW StMI Nr. 2** vom 20.02.2014 und die E-Mail Nr. 09 der Landeswahlleiterin vom 25.03.2014 hingewiesen.

2.8 Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 18 EuWO)

Frühestens am Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (**35. Tag vor der Wahl, Ostersonntag, 20. April**) und **spätestens** am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (also am **21. Tag vor der Wahl**, 4. Mai) benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen ist.

Die Gemeinde hat den Versand der Benachrichtigungen in dem o.g. **Zeitraum (35. bis 21. Tag vor der Wahl)** sicherzustellen, auch wenn sie sich externer Dienstleister bedient (siehe Nr. 2.11.1, 2. Absatz). Die durch den Feiertag, 1. Mai (24. Tag vor der Wahl) bedingten evtl. Verzögerungen bei der Zustellung sind zu berücksichtigen.

Bei Wahlberechtigten, die nach § 15 Abs. 2 bis 5 oder § 17a Abs. 1 und 4 bis 7 EuWO **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 EuWO). Entsprechend ist bei der **Eintragung auf Grund eines Einspruchs** zu verfahren (§ 21 Abs. 4 Satz 2 EuWO). Wahlberechtigte, die nach § 15 Abs. 2 oder § 17a Abs. 1 EuWO (vgl. oben Nr. 2.4 und 2.5) nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden **und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt** haben, **werden jedoch nicht benachrichtigt** (§ 18 Abs. 3 EuWO; vgl. auch § 26 Abs. 5 EuWO).

Ein **Muster der Wahlbenachrichtigung** sowie das hierzu zu beachtende **Hinweisblatt** sind im Internetangebot der Landeswahlleiterin zur Europawahl eingestellt.

2.9 Einsicht in das Wählerverzeichnis, Bekanntmachung, Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis

2.9.1 Einsichtnahme (§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 Abs. 1 EuWO)

Das Wählerverzeichnis ist **vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl** (5. bis 9. Mai) während der allgemeinen **Öffnungszeiten** zur Einsicht **bereit zu halten**. Unter den allgemeinen Öffnungszeiten sind nicht nur die Sprechstunden für den Parteiverkehr, sondern die **Zeit des Dienstbetriebs** in der jeweiligen Gemeinde zu verstehen. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme auch durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden.

Während des o.g. Zeitraums hat jeder Wahlberechtigte das Recht auf Überprüfung der zu **seiner** Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten. Die Überprüfung der Da-

WA 3 EuW-14

ten von **anderen** Personen ist nur möglich, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Bloße Vermutungen oder Individualinteressen des Einsichtsbegehrenden sind nicht ausreichend. Das Recht auf Überprüfung besteht **nicht** hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist (vgl. auch Nr. 34.9 VollzBekMeldeG).

2.9.2 Bekanntmachung

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme sind **spätestens am 24. Tag vor der Wahl** (Feiertag, 1. Mai!) nach dem Muster der **Anlage 5 zur EuWO** bekannt zu machen (§ 19 Abs. 1, § 79 Abs. 1 EuWO).

2.9.3 Auszüge und Auskünfte

Während der Einsichtsfrist dürfen Wahlberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen **Auszüge aus dem Wählerverzeichnis** fertigen. Die Auszüge dürfen nur zur Prüfung des Wahlrechts verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden (§ 20 Abs. 3 EuWO).

Auf das Widerspruchsrecht zu Melderegisterauskünften an Parteien und Wählergruppen nach Art. 32 Abs. 1 Satz 4 MeldeG wurden die Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 27.09.2013, StAnz Nr. 40 (Az. IC2-2044.11-3) hingewiesen.

Zum Vollzug des Art. 32 MeldeG wird auf das IMS vom 12.03.2013 Az. IC2-2044-2, IC2-2044-3 hingewiesen.

Die Einsichtnahme in und Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur unter den oben genannten eng normierten Voraussetzungen zulässig; zusätzlich sind die Vorschriften über die **Sicherung des Wählerverzeichnisses** zu beachten (vgl. § 82 Abs. 1 und 2 EuWO). Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses darf außerhalb des Wählerverzeichnisses (Vermerk des Schriftführers über die Stimmabgabe, vgl. § 49 Abs. 4 EuWO) auch nicht festgehalten werden, welche Personen an der Wahl teilgenommen haben und welche nicht; Auskünfte darüber sind mit Ausnahme der in § 82 Abs. 2 EuWO ausdrücklich genannten Fälle ebenfalls unzulässig.

2.10 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde (§ 21 EuWO)

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom 5. bis 9. Mai Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben.

Zur Behandlung von Einsprüchen siehe § 21 Abs. 2 bis 5 EuWO. Wegen des Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesen Fällen siehe Nr. 2.12.

2.11 Berichtigung und Änderung des Wählerverzeichnisses

2.11.1 Bis zum Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (Ostersonntag, 20. April)

Das Wahlrecht muss nach den Verhältnissen am **Wahltag** beurteilt werden. Maßgebend für die Anlegung des Wählerverzeichnisses sind aber die Verhältnisse, wie sie sich am **Stichtag** (35. Tag vor der Wahl) aus den Meldeunterlagen ergeben (§ 15 EuWO). Da wegen des Umfangs der damit verbundenen Arbeiten bereits **vor dem Stichtag** mit der Anlegung des Wählerverzeichnisses **begonnen** werden muss, ist besonders darauf zu achten, dass alle in der Zwischenzeit bis zum Stichtag eingetretenen Änderungen laufend berücksichtigt werden und das Wählerverzeichnis stets auf dem neuesten Stand gehalten wird. Solche Änderungen sind von der Gemeinde **von Amts wegen** zu berücksichtigen, soweit die Änderung bis zum Stichtag eintritt.

Werden bereits **Wahlbenachrichtigungen** zeitgleich mit dem Wählerverzeichnis vor dem Stichtag erstellt, ist ebenfalls darauf zu achten, dass Änderungen des Wählerverzeichnisses auch für die bereits gedruckten Wahlbenachrichtigungen nachvollzogen werden. Mit dem Versand der Wahlbenachrichtigungen darf erst nach dem Stichtag begonnen werden (siehe Nr. 2.8).

2.11.2 Nach dem Stichtag bis zum Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (Ostermontag, 21. April bis 4. Mai)

Auch während dieses Zeitraums muss das Wählerverzeichnis von der Gemeinde noch in gleicher Weise wie bis zum Stichtag (35. Tag vor der Wahl) **von Amts wegen** (siehe Nr. 2.11.1) berichtigt werden. Folgende **Besonderheiten** bei **Umzügen bzw. Meldevorgängen** sind zu beachten:

- a) Verlegt ein Wahlberechtigter, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung und meldet sich **vor Beginn der Einsichtsfrist** für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsorts an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsorts **nur auf Antrag** eingetragen. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu belehren (§ 15 Abs. 3 EuWO). **Die Belehrung soll schriftlich, etwa durch Aushändigung eines Merkblatts, erfolgen.**

Auch ein Wahlberechtigter, der sich zwar tatsächlich nach dem Stichtag, aber **rückwirkend zu einem Datum vor dem Stichtag bei der Zuzugsgemeinde anmeldet**, wird dort nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Die Zuzugsgemeinde **unterrichtet** von der Eintragung unverzüglich die **Wegzugsgemeinde**, die den Wahlberechtigten daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht; ein von der Wegzugsgemeinde etwa bereits erteilter **Wahlschein ist für ungültig zu erklären** (siehe Nr. 3.7, § 27 Abs. 8 EuWO). Wenn bei der Wegzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Zuzugsgemeinde, die den Wahlberechtigten daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht; **der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.**

- b) Die Ausführungen unter Buchst. a gelten entsprechend, wenn ein Wahlberechtigter, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine **weitere Wohnung bezieht**, die seine **Hauptwohnung** wird, oder seine **Hauptwohnung** in eine andere Gemeinde **verlegt** (§ 15 Abs. 3, 5 EuWO).
- c) Wenn der Wahlberechtigte sich in **derselben Gemeinde** für eine Wohnung anmeldet, die in einem **anderen Wahlbezirk** liegt, bleibt er im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. **Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu belehren** (§ 15 Abs. 3 Sätze 2 und 3 EuWO).
- d) **Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind** und sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, werden in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde nur auf Antrag eingetragen. **Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu belehren** (§ 15 Abs. 4 EuWO).

Vermerke über die Ausstellung von Wahlscheinen gelten nicht als Änderungen des Wählerverzeichnisses; sie dürfen (**bis zum Wahltag**) ohne weiteres von Amts wegen vorgenommen werden (§ 29 EuWO)

2.11.3 Nach Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 1 bis 3 EuWO; ab 5. Mai)

a) **Grundsatz**

Nach Beginn der Einsichtsfrist kann ein Wahlberechtigter grundsätzlich nur noch auf rechtzeitig, d.h. **während der Einsichtsfrist erhobenen Einspruch** (siehe Nr. 2.10) und **nur bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses** (siehe Nr. 2.12) darin aufgenommen oder gestrichen werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EuWO).

Wegen der Vermerke über die Ausstellung von Wahlscheinen im Wählerverzeichnis siehe Nr. 2.11.2 letzter Absatz.

b) **Ausnahmen**

- **Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, Mitteilungen anderer Stellen**

Wahlberechtigte, die fristgerecht vor Beginn der Einsichtsfrist die **Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt** haben (vgl. § 15 Abs. 2 bis 5, § 17a Abs. 1 EuWO), sind bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses einzutragen. Umgekehrt sind bisher eingetragene Personen **auf Grund** entsprechender **Mitteilungen** anderer Gemeinden oder des Bundeswahlleiters (bei Anträgen Auslandsdeutscher oder ausländischer Unionsbürger) **im bisherigen Wählerverzeichnis zu streichen**, auch wenn die Mitteilungen erst

WA 3 EuW-14

nach Beginn der Einsichtsfrist bei der Gemeinde eingehen (§ 22 Abs. 1 Satz 2, vgl. auch § 15 Abs. 3 Satz 5 EuWO).

- **Offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten (§ 22 Abs. 2 und 4 EuWO)**

Offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten kann die Gemeinde **von Amts wegen**, also ohne Einspruch, **jederzeit, auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses**, beheben. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind, sind ausgenommen. Im Übrigen finden die Bestimmungen über den Einspruch (§ 21 Abs. 3 bis 5 EuWO; siehe Nr. 2.10) entsprechende Anwendung. Das bedeutet insbesondere, dass die betroffene Person von einer **Streichung** aus dem Wählerverzeichnis ggf. zu **unterrichten** ist.

Offensichtlich ist die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, wenn sie vernünftigerweise nicht angezweifelt werden kann. Hinweise können sich auch aus nicht zustellbaren Wahlbenachrichtigungen ergeben.

Beispiele:

falsche Schreibweise von Familiennamen und Vornamen,
falsche Adressangaben,
Fehler aufgrund EDV-Software,
Doppelseintragungen,
nachträgliche (nach dem 35. Tag vor der Wahl erlangte) amtliche **Kenntnis** über den Erwerb oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher i. S. von Art. 116 Abs. 1 (Nachweis durch Feststellung der Staatsangehörigkeitsbehörde),
Änderung von Personalangaben auf Grund von vorgelegten Personenstandsurkunden,
urkundlich nachgewiesener Tod eines Wahlberechtigten,
sonstiger Wegfall des Wahlrechts (gerichtliche Mitteilung eines Wahlrechtsausschlusses, siehe Nr. 2.2.5 a, 2.2.6, oder Wegzug eines ausländischen Unionsbürgers in ein Land außerhalb der EU; für Deutsche besteht in diesem Fall das Wahlrecht aufgrund § 6 Abs. 2 EuWG, § 12 Abs. 2 BWG weiter).

c) **Erläuterung der nachträglichen Änderungen**

Alle vom Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen, Nachträge, Streichungen und Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und müssen mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen (§ 22 Abs. 3 EuWO).

2.11.4 Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 4 EuWO)

Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können nur noch **offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten** nach § 22 Abs. 2 EuWO (siehe Nr. 2.11.3 b) behoben und Berichtigungen nach § 46 Abs. 2 EuWO (**Vermerke über nachträglich ausgestellte Wahlscheine**) vorgenommen werden. Nr. 2.11.3 c gilt entsprechend. Außerdem ist die **Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses entsprechend zu berichtigen.

Ist das Wählerverzeichnis bereits dem Wahlvorstand übergeben worden und wird die offensichtliche Unrichtigkeit erst am Wahltag bei Erscheinen des Wählers im Wahlraum bemerkt, muss der **Wahlvorsteher nach Rücksprache mit der Gemeinde und auf deren ausdrückliche Anweisung** das Wählerverzeichnis und die Abschlussbeurkundung berichtigen (siehe **WA 1**, Nr. 1.4.5 c). Die Berichtigung über nachträglich ausgestellte Wahlscheine nimmt der Wahlvorsteher nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis bzw. auf Grund der Mitteilung der Gemeinde vor (siehe Nr. 3.6.4 und **WA 1**, Nr. 1.2.3).

2.12 Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 23 EuWO)

Die Gemeinde schließt das Wählerverzeichnis **spätestens am Tag vor der Wahl**, jedoch nicht früher als am 3. Tag vor der Wahl (Donnerstag, 22. Mai), ab. Die Gemeinde muss hierbei im Besitz etwaiger Entscheidungen des Kreis-/Stadtwahlleiters über Beschwerden, die das Wählerverzeichnis betreffen, sein und diese berücksichtigen (§ 21 Abs. 5 EuWO).

Beim Abschluss des Wählerverzeichnisses muss die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgestellt werden. Der Abschluss wird nach dem Muster der **Anlage 7 zur**

EuWO beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

Kurz vor der Wahl stellt die Gemeinde das Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher zu (§ 42 Nr. 1 EuWO).

3. Wahlscheine

3.1 Allgemeines

Die Stimmabgabe ist nur möglich, wenn der Wahlberechtigte entweder im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt (§ 4 EuWG i.V.m. § 14 Abs. 1 BWG). Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Wahlrecht in dem Landkreis oder in der kreisfreien Gemeinde, in dem oder in der der Wahlschein ausgestellt ist, ausüben (§ 4 EuWG i.V.m. § 14 Abs. 3 BWG) durch

- a) persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum **dieses** Landkreises/**dieser** kreisfreien Gemeinde **oder**
- b) Briefwahl.

Ein Wahlschein wird grundsätzlich nur auf Antrag ausgestellt (§ 24 Abs. 1 und 2, Ausnahme siehe § 28 Abs. 1 EuWO).

Bei wahlberechtigten Deutschen, die nach § 15 Abs. 2 EuWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag für das Wählerverzeichnis zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (§ 26 Abs. 5 EuWO).

3.2 Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins (§ 24 EuWO)

Die Erteilung von Wahlscheinen kommt sowohl für Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 24 Abs. 1 EuWO), als auch für Wahlberechtigte, die aus bestimmten Gründen nicht darin eingetragen sind (§ 24 Abs. 2 EuWO), in Frage (siehe auch Nr. 3.4.2 letzter Absatz). **Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können den Wahlschein **voraussetzungslos** beantragen; die Angabe von Gründen und deren Glaubhaftmachung entfällt.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen für im Wählerverzeichnis nicht eingetragene Wahlberechtigte nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO (Verschulden, Nachweis) **ist nicht zu restriktiv zu verfahren**; in Zweifelsfällen ist der Wahlschein zu erteilen (siehe auch Nr. 2.6, 2. Absatz und Nr. 2.4.2, letzter Absatz).

3.3 Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen (§ 26 EuWO)

3.3.1 Form des Antrags, Vollmacht

Der Wahlschein kann **schriftlich** oder **mündlich** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail, Telegramm, Fernschreiben, oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. **Unzulässig** ist die **telefonische** Beantragung oder eine Beantragung per SMS.

Das vom StMI bestimmte **Muster** für einen Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung, vgl. Nr. 2.8, mögliches Muster für eine Antragstellung per Internet) und das dazugehörige **Hinweisblatt** sind im Internetangebot der Landeswahlleiterin zur Europawahl (StMI, Wahlanweisungen und Vordrucke) bzw. im Behördennetz BYBN (StMI/AIV/Wahlen) eingestellt.

Für die Antragstellung ist **kein bestimmter** Vordruck **vorgeschrieben**. Auch das den Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Antragsformular braucht nicht verwendet zu werden. Unabhängig von der Form des Antrags muss der Antragsteller aber **auf jeden Fall Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum und die vollständige Wohnanschrift angeben**, um eine eindeutige Identifizierung (insbesondere im Fall der Antragstellung per E-Mail) zu ermöglichen.

Wird **im Fall der Beantragung** in einer Form nach § 26 Abs. 1 Satz 2 EuWO (per **Fax** oder **elektronisch** wie E-Mail oder Internet) eine von der Wohnanschrift des Antragstellers **abweichende Adresse** für die Übermittlung des Wahlscheins angegeben, gehört gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 EuWO zur Versendung der Briefwahlunterlagen (zur Vermeidung missbräuchlicher Antragstellung durch unberechtigte Dritte) die gleichzeitige Ver-

sendung einer schriftlichen **Kontrollmitteilung** (Bestätigungsschreiben) an die Wohnanschrift. Die hierfür entstehenden Portokosten werden im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung berücksichtigt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 26 Abs. 3 EuWO). Nicht ausreichend ist daher eine nur mündlich erteilte Vollmacht. Die bevollmächtigte Person muss durch die Vollmacht nachweisen, dass sie zur Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins berechtigt ist. Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit dem Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden“ wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins für den vertretenen Wahlberechtigten umfassen. Zur evtl. Aushändigung der Unterlagen an eine bevollmächtigte Person siehe Nr. 3.5.2.

Übermittelt ein Dritter einen vom Wahlberechtigten unterschriebenen **Antrag** an die Gemeinde, liegt keine Antragstellung „für einen anderen“ vor. Der Wahlberechtigte stellt vielmehr den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins selbst und lässt ihn nur einen Dritten als Boten der Gemeinde überbringen. Eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten für den Dritten ist hier nicht erforderlich.

Ein **körperlich behinderter Wahlberechtigter**, der weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen kann, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten (behinderten) Person entspricht (§ 26 Abs. 1 Satz 4, § 50 EuWO).

Auch **ungenügend bzw. nicht freigemachte Wahlscheinanträge** sollen angenommen werden (vgl. § 12 Abs. 5 AGO).

3.3.2 Termine und Fristen für den Antrag (§ 26 Abs. 4 EuWO)

Ein **frühest zulässiger** Termin für die **Beantragung** eines Wahlscheins ist nicht vorgesehen; die Wahlbenachrichtigung ist also nicht Voraussetzung für die Antragstellung. Wahlberechtigte, die längere Zeit vor der Wahl z.B. urlaubsbedingt abwesend sind, sollten bei entsprechenden Nachfragen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass sie den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen bereits vor Erhalt der Wahlbenachrichtigung und auch vor dem Stichtag für das Wählerverzeichnis (z.B. elektronisch) beantragen können; der **frühest zulässige** Termin für die **Erteilung** des Wahlscheins ist jedoch zu beachten (vgl. auch Nrn. 3.4.2 und 3.5.1).

Wahlscheine können **bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag, 23. Mai), 18 Uhr**, beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bei Vorliegen der in § 24 Abs. 2 EuWO genannten Voraussetzungen Wahlscheine noch **bis zum Wahlsonntag, 15 Uhr**, beantragen. Das Gleiche gilt, wenn ein Wahlberechtigter bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann; in diesem Fall ist bei dem für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher **vor** Erteilung des Wahlscheins nachzufragen, ob der Wahlberechtigte bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat und daher für die Wahlscheinerteilung gesperrt ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Wahlvorsteher anzuweisen, nach § 46 Abs. 2 Satz 3 EuWO zu verfahren (§ 26 Abs. 4 EuWO). Kann der Nachweis der Erkrankung (z.B. ärztliches Attest) nicht mehr erbracht werden, reicht auch eine Glaubhaftmachung. Da in diesen Fällen der erkrankte Wahlberechtigte den Wahlschein nicht selbst abholen kann, muss er zumindest für die Abholung eine andere Person bevollmächtigen.

Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und mit den Wahlunterlagen vorläufig aufzubewahren. Tag und Stunde des verspäteten Eingangs sind auf dem Antrag zu vermerken (§ 26 Abs. 6 EuWO).

3.3.3 Öffnungszeiten der Gemeinde für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen

Auf Grund der unter Nr. 3.3.2 und Nr. 3.4.5 genannten Fristen ist es erforderlich, dass die Gemeinden die Antragstellung auch am **Tag vor der Wahl** (zumindest vormittags bis 12 Uhr) und am **Wahltag bis 15 Uhr** ermöglichen. Kleinere Gemeinden haben eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Erfahrungen bei zurückliegenden Wahlen zu entscheiden, ob am **Samstag** ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d.h. die Erreichbarkeit des zuständigen Sachbearbeiters, ausreichend ist. Am **Wahlsonntag** ist eine persönliche Besetzung des Wahlamts unabdingbar. Die

Wahlberechtigten sind über die getroffenen Regelungen sowie die Öffnungszeiten des Wahlamts mindestens durch einen Aushang an der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

3.4 Erteilung und Form der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (§§ 25, 27 EuWO)

3.4.1 Zuständigkeit

Der Wahlschein wird von der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Das gilt auch bei der Bildung eines gemeinsamen Briefwahlvorstands für mehrere Gemeinden.

Für Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, hat die Verwaltungsgemeinschaft die Wahlscheine - getrennt nach Gemeinden - zu erteilen (vgl. Nr. 9).

3.4.2 Frühester Termin für die Erteilung

Wahlscheine dürfen **nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge** erteilt werden (§ 27 Abs. 1 EuWO), in der Regel also erst nach der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bzw. des Bundesverfassungsgerichts über ggf. eingelegte Beschwerden ab dem 3. April (**52. Tag vor der Wahl**, § 14 Abs. 4, 4a EuWG).

Da grundsätzlich Wahlscheine nur **mit** Briefwahlunterlagen ausgegeben werden (siehe Nr. 3.4.4), kann mit der Erteilung der Wahlscheine erst begonnen werden, wenn die Stimmzettel zur Verfügung stehen. Dies dürfte frühestens in der **15. oder 16. Kalenderwoche** (Mitte April) der Fall sein.

Wenn das Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt der Beantragung des Wahlscheins noch nicht aufgestellt ist, ist die Wahlberechtigung anhand der einschlägigen Unterlagen (insbesondere Melderegister) zu prüfen. Die Erteilung des Wahlscheins darf **nicht** wegen des noch nicht aufgestellten Wählerverzeichnisses zurückgestellt werden (vgl. Nrn. 3.3.2 und 3.5.1).

3.4.3 Form

Für die **Form** des Wahlscheins gem. Anlage 8 EuWO wird auf das mit Wahlrundschriften EuW StMI Nr. 2 vom 20.02.2014 versandte Muster (eingestellt auch im Behördennetz BYBN unter StMI/AIV/Wahlen) verwiesen.

Die **Gültigkeit des Wahlscheins** ist auf den Landkreis bzw. die kreisfreie Gemeinde beschränkt, zu dem bzw. der die Gemeinde gehört. Der Name des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt ist daher auf dem Wahlschein zu vermerken (z.B. „Landkreis Rosenheim“ bzw. „Kreisfreie Stadt Rosenheim“). Bei der Erstellung der EDV-Grundeingabemaske ist besonders darauf zu achten, dass die für die **Europawahl gültigen Grunddaten** eingegeben sind und Angaben einer vorhergehenden Wahl (z.B. für die Bundestagswahl „Wahlkreis-Nr.“) ggf. angepasst werden. **Kreisangehörige Gemeinden haben rechtzeitig dem Kreiswahlleiter einen Musterwahlschein mit allen Eindrücken zur Überprüfung vorzulegen** (vgl. Terminkalender StMI, Aufgaben der Gemeinde/VGem und des Kreiswahlleiters, jeweils unter „Rechtzeitig“). Der Musterwahlschein muss dabei über das im späteren „**Echtbetrieb**“ verwendete EDV-Wahlscheinverfahren ausgedruckt werden; ersatzweise kann auch eine Kopie des ersten Originalwahlscheins vorgelegt werden.

Wegen des Eindrucks des Wahlbezirks anstelle der Wählerverzeichnis-Nr. bei Wahlscheinen nach § 24 Abs. 2 EuWO siehe Nr. 3.6.1.

Der Wahlschein muss grundsätzlich von dem damit beauftragten Bediensteten **eigenhändig** unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft (vgl. Nr. 9) versehen sein. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt werden (§ 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 EuWO). Die eigenhändige Unterschrift des Bediensteten kann entfallen, wenn der Wahlschein per EDV erstellt wird. Stattdessen **kann** der Name des Bediensteten eingedruckt werden (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EuWO). **Im Hinblick auf die Fälschungssicherheit des Wahlscheins wird der Eindruck des Namens des beauftragten Bediensteten empfohlen.** Wird auf den Eindruck verzichtet, so muss die Unterschriftenzeile durch einen Strich „blockiert“ werden, um zu verhindern, dass Wahlberechtigte aus Versehen an Stelle der Versicherung an Eides statt dort unterschreiben.

3.4.4 Erteilung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

Mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk) sind **Wahlscheine** nur **mit Briefwahlunterlagen** auszugeben; diese sind:

- 1 **Merkblatt** für die Briefwahl (wegen der Unterrichtung der Briefwähler über die Bedeutung der Lochung der Stimmzettel siehe Nr. 3.2.1 des Wahlrundschreibens EuW StMI Nr. 2 vom 20.02.2014 und Fußnote 1 der diesem Schreiben beigefügten „Vordruckübersicht“),
- 1 amtlicher **Stimmzettel**,
- 1 amtlicher **blauer Stimmzettelumschlag** und
- 1 amtlicher **roter Wahlbriefumschlag**, auf dem (im Adressfeld) die vollständige Anschrift der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, und - links oben nach der Ausgabestelle (= Gemeinde bzw. VG) - die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind. Die Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag lautet immer auf die Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein ausgestellt hat, und zwar auch dann, wenn bei dieser Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet ist (§ 59 Abs. 1, § 67 Abs. 4 EuWO). Die Wahlbriefumschläge braucht die Gemeinde nicht freizumachen; sie werden von der Deutschen Post im Inland entgeltfrei befördert (vgl. E-Mail Landeswahlleiterin Nr. 06 vom 24.03.2014).

Die mit der Ausgabe bzw. Zusammenstellung der Unterlagen beauftragten Bediensteten sind besonders darauf hinzuweisen, dass evtl. Fehldrucke und beschädigte Unterlagen (insbesondere beim Stimmzettel) nicht ausgegeben werden.

3.4.5 Neuerteilung bei Verlust

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter **glaubhaft**, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so ist ihm **bis zum Tag vor der Wahl** (Samstag), **12 Uhr**, ein neuer Wahlschein zu erteilen (§ 27 Abs. 10 EuWO; wegen der Öffnungszeiten der Gemeinde siehe Nr. 3.3.3). Für die Glaubhaftmachung wird in der Regel - nach Belehrung über die Strafbarkeit einer mehrfachen Wahl - eine schriftliche Erklärung des Wahlberechtigten ausreichen. Keine Neuerteilung kommt in Betracht, wenn der Wahlschein von einem Empfangsbevollmächtigten nicht an den Wahlberechtigten weitergegeben wurde, weil hier der Wahlschein bereits zugegangen ist, nämlich dem Bevollmächtigten.

Das Verfahren nach § 27 Abs. 8 Satz 1 bis 3 und Abs. 9 EuWO ist besonders zu beachten (siehe Nr. 3.7.2). Für verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind auf Verlangen neue auszuhändigen.

3.4.6 Unterrichtungspflichten

Wird ein Wahlschein nach § 24 **Abs. 2** EuWO erteilt („selbständiger“ Wahlschein), ist der **Bundwahlleiter** (ggf. nach dessen näheren Vorgaben) **unverzüglich** zu unterrichten

- bei **Deutschen** mit Wohnsitz oder Aufenthalt im **Ausland** gem. § 27 Abs. 7 EuWO,
- bei **ausländischen Unionsbürgern** entsprechend § 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO; Nr. 10 des Formulars nach Anlage 2B EuWO ist hierbei so auszulegen, dass der Fall der Ausstellung eines Wahlscheins ohne Eintragung ins Wählerverzeichnis der Eintragung in das Wählerverzeichnis entspricht.

3.5 Versand und Aushändigung der Wahlscheine, Briefwahl an Ort und Stelle

Grundsätzlich werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten **persönlich** zugesandt oder ausgehändigt (§ 27 Abs. 4 Satz 1 EuWO).

3.5.1 Versand an den Wahlberechtigten

Bei der Versendung der Briefwahlunterlagen hat die Gewährleistung einer **pünktlichen und zuverlässigen Zustellung** an den Wahlberechtigten **Vorrang** vor finanziellen Erwägungen.

Auf dem Briefumschlag mit den Briefwahlunterlagen sollte insbesondere bei der Versendung mittels Infopost ein Aufdruck oder Stempel zur besseren Unterscheidung von Werbesendungen (z.B. „**Wichtige Wahlunterlagen**“ evtl. mit dem Zusatz „für die **Europawahl**“) angebracht werden.

Soweit bei Vorliegen der entsprechenden postalischen Voraussetzungen der Versand durch **Infopost** (mit ermäßigtem Entgelt) erfolgen soll, ist zu berücksichtigen, dass die **Regellaufzeit** bei Infopost deutlich **länger** (z.B. vier Werktage bei der Deutschen Post) als bei Versand mit Briefentgelt (bei der Deutschen Post ein Werktag) ist. **Ab ca. zehn Tage vor dem Wahltag**, oder wenn bekannt ist, dass ein Stimmberechtigter die Briefwahlunterlagen dringend benötigt, sollten die Unterlagen **nur mit Normalbrief** versandt werden. Bei Versendung als Infopost können außerdem **Rück- oder Nachsendungen von Briefwahlunterlagen** (z.B. mit Anschriftenberichtigungskarte) bei der Deutschen Post nicht mehr über „Vorausverfügungen“, sondern nur noch über den Service „Premi-umadress“ (auf Grundlage eines Vertrags) erreicht werden (vgl. die Ausführungen zum Versand der Wahlbenachrichtigungen unter Nr. 3 im Wahlrundschriften StMI LTW/BTW Nr. 2 vom 26.03.2013, eingestellt im Internet-Angebot der Landeswahlleiterin zur Landtags- und Bundestagswahl 2013).

Briefwahlsendungen mit **Adressen im Ausland** sollen wegen der längeren Laufzeiten möglichst **bevorzugt bearbeitet und unverzüglich versandt** werden. Für Sendungen an **Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz** gelten zusätzlich die Hinweise des Bundesministeriums des Innern gem. **Anlage zum Wahlrundschriften StMI LTW Nr. 3/BTW Nr. 4 vom 04.07.2013** weiterhin entsprechend (Zusendung an eine ggf. angegebene Kontingentsadresse bzw. das Schiff bei Angehörigen der Marine).

Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit **Luftpost**, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass der Antragsteller aus einem außer-europäischen Gebiet wählen will oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint (§ 27 Abs. 4 Satz 3 EuWO).

3.5.2 Aushändigung an andere Personen

Für die **Aushändigung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an **andere Personen** als den Wahlberechtigten persönlich ist eine **schriftliche Empfangsvollmacht**, die der Wahlberechtigte **jedem Dritten** erteilen kann, notwendig (§ 27 Abs. 5 Satz 3 EuWO). Auf dem Wahlscheinantrag ist bereits ein entsprechendes Muster aufgedruckt (vgl. Anlage 4 EuWO sowie das vom StMI veröffentlichte Muster, siehe Nr. 3.3.1). Auch eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit einem entsprechenden Aufgabenkreis wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Empfangnahme der Wahlunterlagen umfassen.

Um evtl. missbräuchlichen Umgang bei der Briefwahl und „Massenvollmachten“ zu verhindern, muss der Bevollmächtigte vor der Empfangnahme der Unterlagen der Gemeinde **schriftlich** (z.B. auf dem Wahlscheinantrag, siehe Muster) versichern, dass er **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** bei der Entgegennahme der Briefwahlunterlagen **vertritt**. Die Abgabe dieser Erklärung ist unverzichtbar. Auf Verlangen, insbesondere bei Zweifeln über die Identität des Bevollmächtigten, hat sich der Bevollmächtigte **auszuweisen** (§ 27 Abs. 5 Sätze 5 und 6 EuWO).

Die Gemeinde hat durch **organisatorische Maßnahmen** sicherzustellen, dass Briefwahlunterlagen nur an solche Bevollmächtigte ausgegeben werden, die noch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten haben. Zulässig sind **Listen** mit den persönlichen Angaben des Bevollmächtigten entsprechend dem Antragsvordruck (Name, Anschrift; nicht: Geburtsdatum) und dem Namen des Wahlberechtigten, für den die Unterlagen abgeholt werden. Datenschutzrechtlich bestehen keine Bedenken, diese Listen auch in elektronischer Form zu führen (vgl. Art. 17 Abs. 1 BayDSG). Für die Aufbewahrung bzw. Sicherung und Vernichtung der Verzeichnisse gelten § 82 Abs. 1 und 2 sowie § 83 Abs. 3 EuWO entsprechend.

3.5.3 Briefwahl an Ort und Stelle (§ 27 Abs. 5 Sätze 1 und 2 EuWO)

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Um sicherzustellen, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann, sollen eine oder mehrere Wahlzellen oder ein besonderer Raum verfügbar sein.

Die näheren Ausführungen zum **Verbot der Beeinflussung** der Wähler (§ 4 EuWG i.V.m. § 32 BWG, „Bannmeile“ für den Wahlraum) in **WA 1**, Nr. 1.3 sowie zur Kennzeichnung der Stimmzettel bei der Urnenwahl und zur Stimmabgabe von behinderten Wählern in **WA 1**, Nr. 1.4.3 und 1.4.4 sind entsprechend auch für die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle zu beachten.

WA 3 EuW-14

Die Wahlbriefe müssen **sicher verwahrt und unter Verschluss gehalten** werden (§ 67 Abs. 1 Satz 1 EuWO; siehe Nr. 6.3.1).

3.6 Wahlscheinverzeichnisse (§ 27 Abs. 6 EuWO)

3.6.1 Arten der Wahlscheinverzeichnisse

Über die erteilten Wahlscheine muss die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft - für jede ihr angehörende Gemeinde gesondert (siehe Nr. 9) - ein Verzeichnis führen. Hierbei sind die Wahlscheine für im Wählerverzeichnis **eingetragene** und **nicht eingetragene** Wahlberechtigte in **getrennten Verzeichnissen** nachzuweisen.

Zu unterscheiden ist zwischen

- dem **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte (§ 24 Abs. 1 EuWO),
- dem **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **nicht eingetragene** Wahlberechtigte (§ 24 Abs. 2 EuWO) und
- dem **besonderen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, die **nach Abschluss des Wählerverzeichnisses** noch einen Wahlschein erhalten haben.

Die Einträge in den Wahlscheinverzeichnissen sind fortlaufend zu nummerieren; der Tag der Ausstellung des Wahlscheins und die Wählerverzeichnis-Nr. sind zu vermerken. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die einen Wahlschein erhalten (§ 24 Abs. 2 EuWO), müssen immer einem Wahlbezirk (aktuelle oder letzte Wohnanschrift) zugeordnet werden (vgl. auch Anlage 26 EuWO = Wahlvordruck V7, Spalte A 3); dieser ist anstelle der Wählerverzeichnis-Nr. auf dem Wahlschein zu vermerken.

Es genügt, die Wahlscheinverzeichnisse **jeweils in einfacher Fertigung** zu führen.

3.6.2 Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis

Bei der Ausstellung von Wahlscheinen ist zu verhindern, dass an **dieselbe** Person **mehrere** Wahlscheine erteilt werden. Bei Wahlberechtigten, die **im Wählerverzeichnis eingetragen** sind, ist daher sofort nach Ausstellung des Wahlscheins **im Wählerverzeichnis** in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „**Wahlschein**“ oder „**W**“ einzutragen. Damit ist der Wahlberechtigte sowohl für die Stimmabgabe im Wahlraum (ohne Vorlage des Wahlscheins) als auch für die Ausstellung eines weiteren Wahlscheins **gesperrt**.

3.6.3 Abschluss der allgemeinen Wahlscheinverzeichnisse

- a) Das allgemeine Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte muss **gleichzeitig** mit dem **Wählerverzeichnis** abgeschlossen werden (siehe Nr. 2.12). Hierbei ist zu prüfen, ob die Zahl der Vermerke „W“ im Wählerverzeichnis mit der Zahl der Einträge im Wahlscheinverzeichnis übereinstimmt. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist auf dem Wahlscheinverzeichnis zu vermerken.
- b) Das Wahlscheinverzeichnis für **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte wird **fortgeführt**, weil Wahlscheine für diesen Personenkreis noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragt werden können.

Die **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnisse **verbleiben bei der Gemeinde**.

3.6.4 Besonderes Wahlscheinverzeichnis

Wahlscheine für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zum **zweiten** Tag vor der Wahl (**Freitag**), **18 Uhr**, im **Ausnahmefall** noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragt werden (siehe Nr. 3.3.2). Werden **nach Abschluss des Wählerverzeichnisses** (und damit des Wahlscheinverzeichnisses) an im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch Wahlscheine erteilt, ist die Ausstellung im besonderen Wahlscheinverzeichnis nachzuweisen.

Das besondere Wahlscheinverzeichnis ist dem **Wahlvorsteher des allgemeinen Wahlbezirks** vor Beginn der Wahl mit den übrigen Wahlunterlagen zur **Berichtigung der Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses zu **übergeben** (siehe Nr. 4.5.1). Wer-

den **danach** an im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch Wahlscheine erteilt, hat die Gemeinde den **Wahlvorsteher sofort zu verständigen**, damit er das besondere Wahlscheinverzeichnis ergänzen und die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses berichtigen kann. Solche Wahlscheinanträge hat die Gemeinde mit den übrigen Wahlunterlagen besonders zu verwahren.

3.7 Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen (§ 27 Abs. 8 EuWO)

3.7.1 Allgemeines

Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis **gestrichen**, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. **Entsprechend** ist für **verlorene** Wahlscheine zu verfahren, wenn ein neuer Wahlschein erteilt wird (§ 27 Abs. 10 Satz 2 Halbsatz 2 EuWO).

3.7.2 Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine; Verständigung der Wahlvorstände

Die Gemeinde führt über die für ungültig erklärten und verlorenen Wahlscheine ein **Verzeichnis**, in das der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen sind; sie hat das **Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen**. Außerdem muss in jedem Fall der **Kreis- oder Stadtwahlleiter verständigt** werden, der, zweckmäßigerweise über die einzelnen Gemeinden, **alle Wahlvorstände** des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde von der Ungültigkeit des Wahlscheins **unterrichtet**.

Das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, werden von der Gemeinde, wenn bei ihr ein Briefwahlvorstand gebildet ist, am Wahltag nach 12 Uhr dem **Briefwahlvorstand übergeben**. Ist eine andere Gemeinde mit der Durchführung der Briefwahl betraut, sind die oben genannten Unterlagen spätestens am Wahltag, 12 Uhr, unverzüglich durch Boten dieser Gemeinde zur Ausstattung des dortigen Briefwahlvorstands zu übergeben (§ 27 Abs. 9 EuWO).

3.7.3 Sonderfälle

Stirbt ein Wähler vor dem oder am Wahltag oder verliert er sein Wahlrecht nach § 6a EuWG, **nachdem** er an der **Briefwahl** teilgenommen hat (vgl. § 59 Abs. 1 EuWO), bleibt seine **Stimmabgabe gültig**. Die **Wahlscheine** dieser Personen sind für **ungültig** zu erklären (§ 27 Abs. 8 Satz 1 EuWO), jedoch mit der Einschränkung, dass bei ihrer Verwendung zur Stimmabgabe mittels Briefwahl die betreffenden Wahlbriefe nicht zurückgewiesen werden dürfen; im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist dies in geeigneter Form zu vermerken, z.B. „nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl“ (§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 5 BWG, § 27 Abs. 8 Satz 4 EuWO).

3.8 Wahlscheine für Wahlberechtigte in besonderen Einrichtungen und für Soldaten

3.8.1 Verständigung der Wahlberechtigten in besonderen Einrichtungen

Die Gemeinde hat die Leitungen der Einrichtungen nach §§ 8, 13 EuWO im Gemeindegebiet **spätestens am 13. Tag vor der Wahl** (12. Mai) zu verständigen, falls für diese Einrichtungen ein **Sonderwahlbezirk** gebildet wurde (vgl. Nr. 1.2, § 54 EuWO) **oder** wenn dort vor einem **beweglichen Wahlvorstand** gewählt werden kann (§ 55 EuWO). Gleichzeitig sind die Leitungen dieser Einrichtungen aufzufordern, ihre wahlberechtigten Insassen und Bediensteten umgehend über die jeweiligen **Möglichkeiten der Wahlteilnahme** wie folgt zu unterrichten (§ 28 Abs. 2 EuWO):

- a) Den Wahlberechtigten **aus der Gemeinde**, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen, erteilt die Gemeinde unmittelbar Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen, wenn diese in einem von der Leitung der Einrichtung erstellten Verzeichnis (siehe Nr. 3.8.3) aufgeführt sind. Die Wahlscheine werden von Amts wegen, d.h. ohne besonderen Wahlscheinantrag aufgrund dieses Verzeichnisses erteilt.
- b) Die Wahlberechtigten, die in Wählerverzeichnissen **anderer kreisangehöriger Gemeinden des selben Landkreises** geführt werden, müssen sich für die Wahlteil-

nahme in der Einrichtung von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen **Wahlschein ohne Briefwahlunterlagen** beschaffen.

- c) Die Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden **anderer Landkreise** oder **anderer kreisfreier Gemeinden** geführt werden, können ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl ausüben und müssen sich dafür von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen** beschaffen.

3.8.2 Verständigung der wahlberechtigten Soldaten (§ 28 Abs. 3 EuWO)

Spätestens am 13. Tag vor der Wahl (12. Mai) ersucht die Gemeinde die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Nr. 3.8.1 b und c zu verständigen.

3.8.3 Erteilung der Wahlscheine

Die Gemeinde fordert gem. § 28 Abs. 1 EuWO **spätestens am 8. Tag vor der Wahl** (Samstag, 17. Mai) von den Leitungen der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand gebildet wird (siehe Nr. 3.8.1), ein **Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten** aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen, damit sie für diesen Personenkreis Wahlscheine (ohne Briefwahlunterlagen) ausstellen kann. Die Gemeinde übersendet die Wahlscheine **unmittelbar** den **Wahlberechtigten**, also nicht über die Leitungen der Einrichtungen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 EuWO).

Wahlscheinanträge von **Gefangenen**, die in das Wählerverzeichnis am Anstaltsort eingetragen werden (siehe Nrn. 2.3.3 und 2.4.1 a), werden von der JVA in der Regel gesammelt an die Gemeinde weitergeleitet.

3.8.4 Stimmabgabe in besonderen Einrichtungen

- a) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor beweglichen Wahlvorständen siehe §§ 54, 55 EuWO (siehe Nr. 5.2 bzw. 4.6).
- b) Die Leitungen der Einrichtungen, für die **kein Sonderwahlbezirk** oder **beweglicher Wahlvorstand** gebildet wird, weist die Gemeinde **spätestens am 13. Tag vor der Wahl** (12. Mai) auf die Regelung zur **Ausübung der Briefwahl** hin, insbesondere darauf, dass Gelegenheit gegeben werden muss, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen (§ 59 Abs. 4 und 5 EuWO).

3.9 Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins und Beschwerde (§ 30 EuWO)

Gegen die **Versagung** eines Wahlscheins kann **Einspruch** eingelegt werden.

Die Bestimmungen über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Beschwerde nach § 21 Abs. 2, 4 und 5 EuWO (siehe Nr. 2.10) gelten entsprechend. Wird der Einspruch am 12. Tag vor der Wahl (13. Mai) oder später eingelegt, hat die Gemeinde unverzüglich entsprechend § 21 Abs. 4 EuWO zu handeln (§ 30 Satz 3 EuWO).

4. Wahlvorstand

4.1 Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Berufung der Beisitzer

Der **Wahlvorstand besteht aus** dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern (§ 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG).

Die Gemeinde ernennt für **jeden** Wahlbezirk und **jeden** bei ihr gebildeten Briefwahlvorstand - möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde - einen **Wahlvorsteher** und dessen **Stellvertreter** (§ 6 Abs. 1, § 7 EuWO, § 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 17.01.1984, GVBl S. 15; wegen der Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen siehe Nr. 1.3.1).

Die Gemeinde beruft unter entsprechender **Berücksichtigung** der in der Gemeinde vertretenen **politischen Parteien drei bis sieben** Wahlberechtigte als **Beisitzer**; die Mitglieder der Wahlvorstände sollen möglichst im Wahlbezirk, die Mitglieder der Briefwahlvorstände in der Gemeinde wahlberechtigt sein (§ 5 Abs. 3 EuWG, § 6 Abs. 2, § 7 Nr. 4 EuWO, § 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 17.01.1984, GVBl S. 15). Es ist darauf zu achten, dass sich unter den Beisitzern zwei zum Schriftführer geeignete Personen befinden. Nach § 6 Abs. 4 EuWO kann die Gemeinde aus den Beisitzern den **Schriftführer** und dessen **Stellvertreter nunmehr** (wie bei Landtagswahlen) **unmittelbar** bestellen.

Die Gemeinde hat bei der Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Vorrangig sollen freiwillige Wahlhelfer gewonnen werden.

Bei der Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter sowie der Berufung der Beisitzer handelt es sich um **Geschäfte der laufenden Verwaltung**; ein Gemeinderatsbeschluss ist also nicht notwendig (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO).

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Mitglieder anderer Wahlorgane **dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlvorstands bestellt** werden (§ 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 BWG). Für verschiedene Teile eines Sonderwahlbezirks (vgl. § 13 Abs. 2 EuWO) können verschiedene Personen als Beisitzer bestellt werden (§ 54 Abs. 2 EuWO)

Die **Zahl der Beisitzer** bestimmt die Gemeinde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass

- gem. § 6 Abs. 8, § 7 EuWO während der ganzen Dauer der Wahl bzw. bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe stets der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sein müssen (vgl. **WA 1** und **WA 2**, jeweils Nr. 1.1.2),
- bei der Auszählung von Stimmen Arbeitsgruppen gebildet werden können (vgl. **WA 1**, Nr. 2.2.2, und **WA 2**, Nr. 3.2),
- ein ggf. zu bildender **beweglicher Wahlvorstand** (siehe Nr. 4.6) ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, so dass **in diesen Fällen** der Wahlvorstand mit mindestens vier Beisitzern zu besetzen ist.

Bei Bedarf stellt die Gemeinde dem Wahlvorstand die erforderlichen **Hilfskräfte** zur Verfügung (§ 6 Abs. 10 EuWO). Die Hilfskräfte sind nicht Mitglieder des Wahlvorstands, d.h. sie können z.B. zur Stimmzettelausgabe, zum Sortieren und Zählen der Stimmen eingesetzt werden, jedoch nicht bei der Beschlussfassung des Wahlvorstands mitwirken. Außerdem werden die für sie ggf. entsprechend § 9 EuWO gewährten Entschädigungen im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung nicht berücksichtigt.

Für die Anlegung von **Wahlhelferdateien** und die **Übermittlung der Daten** von Beschäftigten anderer Behörden zum Zweck der Berufung in Wahlvorstände gelten die Regelungen für Bundestagswahlen entsprechend (§ 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 4 und 5 BWG). Ergänzend wird auf die Nr. II der **IMBek vom 22.11.2013, AIIMBI Nr. 15** (Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes) hingewiesen.

4.2 Ablehnung des Amts als Mitglied des Wahlvorstands, Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamts ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet (§ 4 EuWG i.V.m. § 11 BWG). Das Ehrenamt darf nur unter den in § 9 EuWO genannten Voraussetzungen **abgelehnt** werden. Ein wichtiger Grund für die Ablehnung liegt z.B. auch i.d.R. bei Polizeivollzugsbeamten und Angehörigen des IuK-Betriebspersonals der Polizei vor.

Anders als im Landes- und Kommunalwahlrecht besteht der Ablehnungsgrund „Vollendung des 65. Lebensjahres“ (§ 9 Nr. 3 EuWO) weiterhin. Aufgrund dieser Regelung können Wahlberechtigte pauschal das Ehrenamt ablehnen; die Gemeinde ist jedoch nicht gehindert, ältere Wahlberechtigte in Wahlvorstände zu berufen, wenn sie sich freiwillig für das Ehrenamt zur Verfügung stellen.

Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt **ordnungswidrig** und kann mit einer **Geldbuße** belegt werden; die Geldbuße wird vom Kreis-/Stadtwahlleiter festgesetzt (§ 4, § 5 Abs. 4 EuWG i.V.m. § 49a BWG).

Der **Auslagenersatz** für die Mitglieder der Wahlvorstände bemisst sich nach § 10 Abs. 1 EuWO. Das **Erfrischungsgeld** wird im Rahmen der Festbeträge für die pauschale Wahlkostenerstattung nach § 25 Abs. 1 EuWG i.V.m. § 50 Abs. 2 BWG in Höhe von **21 €** je Mitglied des Wahlvorstands berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 EuWO).

4.3 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstehers, Unterrichtung des Wahlvorstands

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen hingewiesen (§ 6 Abs. 3 EuWO).

Außerdem hat die Gemeinde **alle Mitglieder des Wahlvorstands**, d.h. nicht nur die Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter, vor der Wahl so über ihre Aufgabe zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 EuWO). Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

Bereits bei der Unterrichtung soll den Wahlvorstehern die entsprechende **Wahlanweisung (WA 1 bzw. WA 2)** mit Mustern der **Ergebnisvordrucke** (V1 bzw. V1a, V3/WV bzw. V3/BV) übergeben werden. Damit Wahlscheinfälschungen erkannt werden können, sollte den Wahlvorstehern (Urnen- und Briefwahl) ein ausgefülltes Muster des **Wahlscheins** (Ausfüllung des „gemeindlichen Teils“, siehe auch Buchst. f) ausgehändigt werden. Die Wahlvorsteher sind anzuhalten, bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (insbesondere bei der **Bildung der Zwischensummen**) genau nach der Wahlanweisung zu verfahren.

Die Gemeinde muss mit den Wahlvorstehern und ihren Stellvertretern alle mit dem Ablauf der Wahl zusammenhängenden **Einzelfragen** besprechen, insbesondere

- a) in welchen kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen oder Klöstern ein **beweglicher Wahlvorstand** vorgesehen ist und daher Stimmzettel entgegenzunehmen sind, sowie welche Zeiten und Wahlräume für diese Stimmabgabe mit den Leitungen der Einrichtungen oder Klöster vereinbart worden sind;
- b) in welcher Weise in kleineren Gemeinden der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter, in größeren Gemeinden der Wahlamtsleiter während der Wahl und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu **erreichen** sind;
- c) über welchen **Telefonanschluss** Gespräche der Wahlvorstände geführt und Meldungen (insbesondere die Schnellmeldung) durchgegeben werden können;
- d) **wohin die Schnellmeldung** sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses zu richten ist (es empfiehlt sich, die Vordrucke V3/WV bzw. V3/BV diesbezüglich vor Auslieferung an die (Brief-)Wahlvorsteher auszufüllen) und wo die **Wahlunterlagen** nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses **abzugeben** sind;
- e) ob und wie die **Briefwahlergebnisse**, wenn sie für mehrere Gemeinden auszuführen sind, zusammen mit einer Wahlniederschrift oder je Gemeinde getrennt mit eigenen Wahlniederschriften zu ermitteln sind (siehe Nr. 1.3.3 a);
- f) in welcher Weise die **Wahlscheine unterschrieben** (eigenhändige Unterschrift des Bediensteten, eingedruckter Name des Bediensteten, Wegfall der Unterschrift oder Strich in der Unterschriftenzeile) und **gesiegelt** (manuelle Siegelung oder Eindruck des Dienstsiegels) werden (siehe Nr. 3.4.3).

Auf Grund der Prüfbitten des Deutschen Bundestags zu Wahleinsprüchen bei den letzten Europa-/ Bundestagswahlen sollen die Wahlvorstände insbesondere auch auf die Thematik der **Inanspruchnahme der Hilfsperson** bei der Stimmabgabe (vgl. **WA 1**, Nr. 1.4.4) und die **strikte Einhaltung des Beeinflussungsverbots** (siehe Nr. 5.1 und **WA 1**, Nr. 1.3) hingewiesen werden; insgesamt soll auf eine **bürgerfreundliche** (wählerorientierte) **Haltung** der ehrenamtlichen Wahlhelfer und der mit den Wahlen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geachtet werden.

4.4 Einberufung des Wahlvorstands

Die Mitglieder des **Wahlvorstands** werden von der Gemeinde mit der Ernennung oder Berufung bereits auch für den Wahltag einberufen (§ 6 Abs. 6 EuWO).

Ort und Zeit des Zusammentritts des **Briefwahlvorstands** sind in die Wahlbekanntmachung (siehe Nr. 6.2) aufzunehmen (§ 41 Abs. 1, § 7 Nr. 5 EuWO). Die Gemeinde hat dabei zu berücksichtigen, dass der Briefwahlvorstand mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe **rechtzeitig vor dem Ende der Wahlzeit**, je nach Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe, beginnen muss (ca. 15 Uhr; vgl. **WA 2**, Nr. 2.2.1).

4.5 Ausstattung des Wahlvorstands

4.5.1 Wahlvorstand (§ 42 EuWO)

Die Gemeinde übergibt dem **Wahlvorsteher** eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahl die in dem **Vordruck G9** aufgeführten Gegenstände gegen Empfangsbestätigung.

Werden diese Gegenstände bereits am Tag vor der Wahl übergeben, so muss die ordnungsgemäße Verwahrung bis zum Beginn der Wahl gewährleistet sein. Das Wählerverzeichnis muss stets der Einsichtnahme durch Unbefugte entzogen sein. Es ist daher unter Verschluss zu halten. Der Wahlvorsteher ist auch genau zu unterrichten, von wem der Wahlraum am Wahltag rechtzeitig geöffnet wird, wenn er die Schlüssel zum Wahlraum und für das Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, nicht ausgehändigt erhält.

4.5.2 Briefwahlvorstand (§ 67 Abs. 4 EuWO)

Die Gemeinde übergibt, wenn bei ihr ein Briefwahlvorstand gebildet ist, dem **Briefwahlvorsteher** am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Auszählung (siehe Nr. 4.4) die in dem **Vordruck G9a** aufgeführten Gegenstände gegen Empfangsbestätigung.

Die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde hat darauf zu achten, dass ihr die Wahlbriefe (siehe Nr. 6.3) und die Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine der anderen Gemeinden, für die sie die Briefwahl auszählt, rechtzeitig zugehen, damit der Briefwahlvorstand seine Tätigkeit rechtzeitig aufnehmen kann.

4.6 Beweglicher Wahlvorstand (§§ 8, 55, 56 EuWO)

Unter den Voraussetzungen des § 8 EuWO sollen **soweit möglich bewegliche Wahlvorstände** für die Stimmabgabe mit Wahlschein gebildet werden (siehe Nr. 1.2)

Ob in **Justizvollzugsanstalten** und **sozialtherapeutischen Anstalten** nach § 8 EuWO bewegliche Wahlvorstände gebildet werden sollen, ist rechtzeitig mit der Leitung der Einrichtung zu klären. Wird ein beweglicher Wahlvorstand nicht gebildet, können die Insassen und Beschäftigten dieser Einrichtungen **nur durch Briefwahl** wählen.

Wenn bewegliche Wahlvorstände eingesetzt werden, ist mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit zu vereinbaren. Die Leitung der Einrichtung stellt soweit erforderlich einen geeigneten Wahlraum, den die Gemeinde herrichtet, bereit. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt (§ 55 Abs. 2, § 56 EuWO).

Wegen der Ausstellung von Wahlscheinen für die Insassen und Beschäftigten der Einrichtungen und der Verständigung dieser Personen siehe Nr. 3.8.

5. Wahlräume (§ 39 EuWO)

5.1 Allgemeines

Die Gemeinde hat **rechtzeitig** für die Bereitstellung und Ausstattung der erforderlichen Wahlräume zu sorgen. Bereits bei der Auswahl der Wahlräume ist darauf zu achten, dass je Wahlraum die Wahlkabinen in einer ausreichenden Anzahl eingerichtet und so angeordnet werden, dass die **geheime Stimmabgabe sichergestellt** werden kann.

Die Wahlräume sind nach Möglichkeit in Gebäuden der Gemeinde unterzubringen; der Zugang und der Wahlraum sind **deutlich zu kennzeichnen**. Bei Nutzung **nicht gemeindeeigener** (ggf. angemieteter) **Wahlräume** ist in der Nutzungsvereinbarung klarzustellen, dass wahlrechtliche Vorschriften vorrangig zu beachten sind (z.B. hinsichtlich Öffentlichkeit, Beachtung des Beeinflussungsverbots, ggf. Entfernung von Wahlplakaten o.ä.; insofern ist das Hausrecht des Vermieters eingeschränkt).

Die Gemeinde hat auf die Einhaltung des **Verbots der Beeinflussung der Wähler** im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet („Bannmeile“), zu achten (§ 4 EuWG i.V.m. § 32 BWG; vgl. **WA 1**, Nr. 1.3).

Räume mit **Videoüberwachung** kommen als Wahlraum nicht in Betracht. Befinden sich in den Wahlräumen fest installierte Videokameras, so sind diese außer Betrieb zu nehmen. Diese Außerbetriebnahme muss für den Wähler **offenkundig** sein, z.B. durch Ab-

WA 3 EuW-14

kleben oder Verhängen der Kameras. Der Wahlvorstand hat Wähler auf Nachfragen entsprechend aufzuklären (vgl. **WA 1**, Nr. 1.2.1 Buchst. b).

Die Wahlräume sollen möglichst **verkehrsgünstig** liegen und nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere **Behinderten** und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Ist ein Wahlraum nur über mehrere Stufen erreichbar, so sollte zumindest die Möglichkeit der Anbringung einer provisorischen Rampe für Rollstuhlfahrer geprüft werden.

Die Wahlberechtigten sind frühzeitig und in geeigneter Weise davon zu unterrichten, welche Wahlräume **barrierefrei** sind (Wahlbekanntmachung nach § 41 EuWO, soweit hier die Wahlräume einzeln aufgeführt sind, siehe Nr. 6.1; Wahlbenachrichtigung, vgl. Muster nach Anlage 3 EuWO bzw. das vom StMI bestimmte Muster mit Hinweisblatt; zusätzlich evtl. durch Öffentlichkeitsarbeit).

Es können auch in **einem Gebäude mehrere Wahlräume** untergebracht werden. In diesem Fall ist besonders darauf zu achten, dass der jeweilige Wahlraum deutlich gekennzeichnet ist und die Wahlberechtigten ihren Wahlraum leicht finden können.

Es ist zu gewährleisten, dass die Wahlräume am Wahltag **rechtzeitig geöffnet** werden.

Jeder Wahlvorstand muss während der ganzen Wahlzeit und besonders bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach Möglichkeit **telefonisch** (Festnetz und/oder Mobil) **erreichbar** sein (siehe Nrn. 7.1 und 7.3.1).

Der **Umzug** des Wahlvorstands vom Wahlraum in ein anderes Gebäude zur Auszählung (etwa ins Rathaus wegen der dort vorhandenen EDV-Ausstattung) ist – anders als bei Gemeinde- und Landkreiswahlen - **nicht zulässig**.

5.2 Ausstattung

Zur Ausstattung des **Wahlraums des allgemeinen Wahlbezirks** wird auf die **WA 1**, Nr. 1.2.1 b, verwiesen.

Die **Stimmzettelschablonen** gehören **nicht** zu den amtlich zu beschaffenden Ausstattungsgegenständen eines Wahlraums, sondern werden vom Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund für dessen Mitglieder (zur Mitnahme in den Wahlraum) in eigener Verantwortung hergestellt und verteilt. Von einer Bestellung solcher Schablonen durch die Gemeinde etwa zur Information oder Ausstattung der Wahlvorstände ist abzusehen. Die Wahlvorstände sind von der Gemeinde in geeigneter Weise über die **Lochung der Stimmzettel** und die Möglichkeit der Stimmabgabe mit Schablone zu unterrichten (vgl. **WA 1**, Nr. 1.4.2, 1.4.4 letzter Absatz).

Bei **Sonderwahlbezirken** bestimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile des Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeinde richtet den Wahlraum her und sorgt für die Wahlurnen und Abstimmungsschutzvorrichtungen (§ 54 Abs. 3 EuWO). Die erforderlichen Tische und Stühle soll die Einrichtung bereitstellen.

Zur Ausstattung des **Wahlraums des Briefwahlvorstands (Auszählungsraum)** wird auf die **WA 2**, Nr. 1.2, verwiesen.

6. Sonstige Wahlvorbereitungen

6.1 Wahlbekanntmachung der Gemeinde (§ 41 EuWO)

Die Gemeinde erlässt **spätestens am 6. Tag vor der Wahl** (19. Mai) die Wahlbekanntmachung nach **Anlage 23 EuWO**.

Die Form der Bekanntmachung richtet sich nach § 79 Abs. 1 EuWO (ortsüblich).

6.2 Entgegennahme der Stimmzettel

Die Gemeinden erhalten die jeweils erforderliche Zahl an Stimmzetteln über die Kreis- bzw. Stadtwahlleiter zugewiesen. Sofort nach Empfang der Stimmzettel prüft die Gemeinde, ob die zugewiesene **Zahl** an Stimmzetteln **ausreichen** wird. Außerdem ist jedes Paket zu öffnen und der Inhalt zumindest **stichprobenartig** zu kontrollieren. Ergeben sich hierbei Bedenken, hat sich die Gemeinde sofort mit dem Kreis-/Stadtwahlleiter in Verbindung zu setzen.

6.3 Behandlung der Wahlbriefe (§ 67 EuWO)

6.3.1 Zuständige Gemeinde, Verwahrung

Die Wahlbriefe müssen bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat, und zwar auch dann, wenn für diese Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet worden ist, sondern eine andere Gemeinde mit der Durchführung der Briefwahl betraut ist (§ 4 EuWG i.V.m. § 36 Abs. 1 BWG, § 59 Abs. 2 EuWO).

Die Gemeinde **sammelt** die für sie bestimmten, rechtzeitig eingehenden Wahlbriefe **ungeöffnet** und hält sie **unter Verschluss**. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte (z.B. Parteiverkehr) keinen Zugriff auf den Inhalt des Behältnisses bzw. die unmittelbar bei der Gemeinde abgegebenen Wahlbriefe haben. Diese Wahlbriefe sollten möglichst auch tagsüber in einem geschlossenen Behältnis gesammelt werden, jedenfalls aber unter ständiger Aufsicht eines Gemeindebediensteten sein.

Vermerke auf den Wahlbriefen werden nicht angebracht (§ 67 Abs. 1 EuWO). Wahlbriefe, die für andere Gemeinden bestimmt sind, sind ggf. sofort an die zuständige Gemeinde weiterzuleiten.

Eine **Gemeinde, die dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zugeordnet ist**, hat

- a) alle bis zum Tag **vor** der Wahl bei ihr eingegangenen Wahlbriefe, geordnet nach Wahlscheinnummern oder Wahlbezirken **bis spätestens 12 Uhr am Wahltag**,
- b) alle anderen noch **vor 18 Uhr** am Wahltag bei ihr eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Weg durch Boten

der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zuzuleiten (§ 67 Abs. 5 EuWO).

Die Wahlbriefe werden dem Briefwahlvorstand übergeben (siehe Nr. 4.5.2).

6.3.2 Sicherstellung des rechtzeitigen Eingangs

Gemeinden mit **Postfachanschrift** haben ihr Postfach am Tag vor der Wahl auf das Vorliegen von Wahlbriefen aus der Freitagszustellung zu **überprüfen** und diese Briefe rechtzeitig an den Briefwahlvorstand zuzuleiten.

Außerdem müssen die Gemeinden für die jederzeitige **Empfangsbereitschaft** für bei ihr von Wahlberechtigten oder Beauftragten unmittelbar abgegebene Wahlbriefe und für die Leerung von Haus- und Fristenbriefkästen auch noch bis zum Ende der Wahlzeit am Sonntag, 18 Uhr, sorgen. Unabhängig davon haben die Gemeinden sicherzustellen, dass die von der Deutschen Post ggf. **gesondert zugestellten** amtlichen Wahlbriefe (insbesondere aus der Samstagsleerung) **am Wahltag** durchgängig (in der Regel zwischen ca. 10 bis 16 Uhr) gegen **Empfangsbekanntnis** unter der auf dem Wahlbrief angegebenen bzw. der Post mitgeteilten besonderen Anschrift von einem entsprechend unterrichteten Bediensteten entgegen genommen werden können (vgl. E-Mail Landeswahlleiterin Nr. 06 vom 24.03.2014).

6.3.3 Verspäteter Eingang

Die am Wahltag **nach 18 Uhr** eingegangenen Wahlbriefe sind von der Gemeinde ebenfalls in Empfang zu nehmen. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach 18 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Anschließend sind diese Wahlbriefe ungeöffnet zu verpacken und ggf. der mit der Briefwahl betrauten Gemeinde zu übergeben. Das Paket ist zu versiegeln, mit Inhaltsangabe zu versehen und mit den übrigen Wahlunterlagen zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 83 EuWO). Es ist sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist (§ 67 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 EuWO).

7. Ermittlung, Feststellung und Übermittlung des Wahlergebnisses

7.1 Besetzung der Dienststellen

Während der gesamten Dauer der Wahl und bis zur Feststellung des Wahlergebnisses muss die Gemeindeverwaltung (an ihrer Stelle die Verwaltungsgemeinschaft, siehe Nr. 9) mit dem Leiter des Wahlamts oder seinem Stellvertreter besetzt sein.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und zur schnellstmöglichen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen etwa erforderliche Anordnungen sofort getroffen und Anfragen der Wahlvorstände oder des Kreis-/Stadtwahlleiters unverzüglich beantwortet werden können.

In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand muss eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern zur Entgegennahme der telefonischen Meldungen der Wahlvorsteher (Schnellmeldung) und der Wahlunterlagen nach Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse ständig bereit und erreichbar sein. Den Wahlvorstehern ist bereits bei der Einweisung (siehe Nr. 4.3) genau anzugeben, wohin die Meldungen zu richten sind.

7.2 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand

Das Ergebnis ist von den Wahlvorständen unmittelbar nach der Stimmabgabe **ohne Unterbrechung** zu ermitteln (§ 60 Satz 1 EuWO).

Mit der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses einer ggf. gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführten Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene (z.B. Bürgermeisterwahl, Bürgerentscheid) darf erst nach der vollständigen Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Europawahl begonnen werden.

7.3 Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (Schnellmeldung, § 64 EuWO)

7.3.1 Formblätter und Meldeweg

Sämtliche Stellen benutzen zur Entgegennahme, Weitergabe und Zusammenstellung der vorläufigen Wahlergebnisse (Schnellmeldung) die gleichen Formblätter (**Vordrucke V3/WV, V3/BV, V3/Gde sowie V7**). Dadurch werden die Übermittlung beschleunigt und Fehlerquellen ausgeschaltet. Deshalb muss die **Reihenfolge** der Angaben in diesen Vordrucken stets streng eingehalten werden, gleichgültig, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Meldungen weitergegeben werden.

Die Schnellmeldung ist auf **schnellstem Weg** zu übermitteln, vorzugsweise telefonisch, per Telefax oder auf sonstigem elektronischen Weg, notfalls durch Eilboten.

7.3.2 Schnellmeldung durch den Wahlvorsteher (§ 64 EuWO)

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder vom Briefwahlvorstand festgestellt ist, meldet es der **Wahlvorsteher sofort** mit dem **Vordruck V3/WV** (für den Wahlvorstand) bzw. **V3/BV** (für den Briefwahlvorstand) weiter, und zwar

- a) in **kreisangehörigen Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand** der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft (vgl. Nr.9); hat ein Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mehrerer Gemeinden mit jeweils eigenen Wahlniederschriften getrennt festgestellt, ist es der jeweiligen Gemeinde zu melden. Ist das Briefwahlergebnis mehrerer Gemeinden mit einer Wahlniederschrift zusammen festgestellt worden, ist es der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zu melden;
- b) in **Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand** dem Kreiswahlleiter. Dies gilt auch, soweit es sich um Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften handelt.
- c) in **kreisfreien Gemeinden** dem Stadtwahlleiter.

7.3.3 Schnellmeldung durch die kreisangehörige Gemeinde

Kreisangehörige Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand nehmen die Schnellmeldungen der Wahlvor-

steher auf **Vordruck V3/WV** bzw. **V3/BV** entgegen, stellen sie auf **Vordruck V7** zusammen (siehe auch Hinweise unter Nr. 7.4) und melden das so ermittelte **vorläufige** Ergebnis auf **Vordruck V3/Gde** dem Kreiswahlleiter.

Verwaltungsgemeinschaften können auf die Meldung der vorläufigen Ergebnisse der **einzelnen** Mitgliedsgemeinden (jeweils auf einem eigenen Vordruck V3/Gde) verzichten und stattdessen das **vorläufige** Gesamtergebnis **aller** Mitgliedsgemeinden auf **einem** Vordruck V3/Gde an den Kreiswahlleiter melden. Das Ergebnis von Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand wird in jedem Fall vom Wahlvorstand unmittelbar dem Kreiswahlleiter gemeldet, ist also im Gesamtergebnis der Verwaltungsgemeinschaft nicht enthalten. **Der Kreiswahlleiter soll das Verfahren mit den Verwaltungsgemeinschaften absprechen.**

7.4 Prüfung der Wahlunterlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 65 Abs. 2, 3 EuWO)

7.4.1 Übergabe der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorsteher kreisangehöriger Gemeinden übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinde; das gilt für **alle** kreisangehörigen Gemeinden, gleichgültig, ob ein oder mehrere Wahlbezirke oder Briefwahlvorstände gebildet sind. In **kreisfreien Gemeinden** ist die Wahlniederschrift unmittelbar dem Stadtwahlleiter zu übergeben.

Hat ein Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mehrerer Gemeinden mit jeweils eigenen Wahlniederschriften **getrennt** festgestellt, sind diese der jeweiligen Gemeinde zu übergeben. Ist das Briefwahlergebnis mehrerer Gemeinden mit **einer** Wahlniederschrift **zusammen** festgestellt worden, ist diese der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zu übergeben; dieses Gesamtbriefwahlergebnis wird dann in das Gemeindergebnis übernommen.

7.4.2 Prüfung und Berichtigung

Die kreisangehörige Gemeinde bzw. der Stadtwahlleiter bei der kreisfreien Gemeinde **überprüft** schnellstmöglich die Wahlunterlagen der Wahlbezirke (**Wahlniederschrift V1** mit Anlagen gemäß Vordruck **V8/T8**) und der Briefwahlvorstände (**Wahlniederschrift V1a** mit Anlagen gemäß Vordruck **V8a/T8a**) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Es ist darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben ist.

Rechnerische Berichtigungen sind in **blauer Farbe** zu vermerken. **Sachliche Berichtigungen** (z.B. abweichende Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln) darf nur der (Stadt-)Kreiswahlausschuss vornehmen. Bedenken hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit sind von kreisangehörigen Gemeinden dem Kreiswahlleiter mitzuteilen. Die rechnerisch berichtigten Zahlen sind in **blauer Farbe** darüber oder daneben zu schreiben; die falschen Zahlen dürfen nicht überschrieben werden, sondern müssen lesbar bleiben.

7.4.3 Zusammenstellung

Kreisangehörige Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mit mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand fertigen nach Abschluss der Prüfung die Zusammenstellung über Wahlberechtigte, Wähler sowie abgegebene ungültige und gültige Stimmen (diese getrennt nach Wahlvorschlägen) für die einzelnen Wahlbezirke auf **Vordruck V7** und ermitteln so das **endgültige Wahlergebnis der Gemeinde**. Es ist mit der an den Kreiswahlleiter durchgegebenen Schnellmeldung zu vergleichen. Etwaige Abweichungen sind aufzuklären.

Hinweise für die Zusammenstellung auf Vordruck V7:

- a) Die Ausdrücke müssen vom Inhalt und Aufbau dem amtlichen Muster entsprechen. Auf eine ausreichende **Schriftgröße** ist zu achten. **Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist in jedem Fall unbedingt genau einzuhalten.**
- b) Die Zahl der Wahlberechtigten der Gemeinde, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und einen Wahlschein erhalten haben (§ 24 Abs. 2 EuWO), ist nach dem **Wahlscheinverzeichnis** in Spalte A3 einzutragen.
- c) Für die Briefwahlergebnisse dürfen in den Spalten A1, A2, A3 und A **keine** Einträge erfolgen. Derartige Angaben sind auch in der Wahlniederschrift des Briefwahlvorstands nicht vorgesehen.

- d) **In den Spalten B und B1 müssen beim Briefwahlergebnis in Übereinstimmung mit der Wahl Niederschrift V1a (Briefwahl) die gleichen Zahlen stehen**, denn jeder Briefwähler ist zugleich Wahlscheinwähler. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Sie sind daher auch nicht als Wähler in den Spalten B und B 1 auszuweisen. Diese Stimmen dürfen auch nicht in der Spalte C (ungültig) erscheinen.
- e) Die Summe der Zahlen in den Spalten C und D für die ungültigen und gültigen Stimmen muss in jeder Zeile die Zahl der Wähler (B) ergeben.
- f) **Gliederungsschema für Vordruck V7**, kreisangehörige Gemeinde (siehe auch Anlage 26 EuWO, 1. Beispiel):
- Ergebnis der Urnenwahl
Wahlbezirk Nr. 1 Schule
 Nr. 2 Gasthof
 usw.

Zwischensumme Urnenwahl

 - Ergebnis der Briefwahl
Briefwahlvorstand Nr. 1
 Nr. 2
 usw.

Zwischensumme Briefwahl
Gemeinde A insgesamt

7.4.4 Übergabe der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter (kreisangehörige Gemeinde)

Die kreisangehörige Gemeinde übergibt dem Kreiswahlleiter unverzüglich **am Tag nach der Wahl** durch Boten mit **Versandvordruck V9** bzw. in der Versandtasche **T9**

- die Zusammenstellung auf Vordruck **V7**
- die geordneten Unterlagen (Taschen) der Wahlbezirke und Briefwahlvorstände (**Versandvordrucke V8/T8 und V8a/T8a**).

Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand haben keine Zusammenstellung auf **Vordruck V7** zu fertigen. Dem Kreiswahlleiter haben sie jedoch die Zahl der Wahlberechtigten, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und die einen Wahlschein erhalten haben, nach dem entsprechenden Wahlscheinverzeichnis auf einem Beiblatt zur Wahl Niederschrift mitzuteilen.

8. Abschlussarbeiten, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

8.1 Übernahme der Unterlagen des (Brief-)Wahlvorstands

Nachdem die Wahlvorsteher bzw. Briefwahlvorsteher das Wahlergebnis festgestellt und die Unterlagen hierzu (Wahl Niederschrift und Schnellmeldung) abgegeben haben (§§ 66, 68 Abs. 7 EuWO), übernimmt die Gemeinde von diesen:

- a) das Wählerverzeichnis (ggf. mit dem Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine),
- b) das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge hierzu oder die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- c) die Pakete mit den unbenutzten Stimmzetteln,
- d) die sonstigen Ausstattungsgegenstände
und, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind,
- e) die **versiegelten Pakete** gemäß Nr. 5.8 der Wahl Niederschriften V1 und V1a.

Die Gegenstände können auch erst am Tag nach der Wahl übernommen werden. Dies ist in der Wahl Niederschrift entsprechend zu vermerken.

8.2 Verwahrung unter Verschluss

Die versiegelten Pakete (siehe Nr. 8.1 e) sind in der Gemeinderegistratur unter Verschluss zu verwahren. Auf Anforderung sind sie dem Kreis- oder Stadtwahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, bricht ein Bediensteter der Gemeinde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist (§ 66 Abs. 4 EuWO).

8.3 Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

Diese richtet sich nach §§ 82 und 83 EuWO. Anträge von Unionsbürgern nach § 17a EuWO sind wie sonstige Wahlunterlagen (z.B. Wahlscheinanträge) nach § 83 EuWO zu behandeln; die Übergangsregelung des § 87 Abs. 1 EuWO galt nur für Anträge der Europawahl 1999 (vgl. nun § 17a Abs. 5a EuWO und Nr. 2.5.4).

Wahlbenachrichtigungen, die von Wählern abgegeben und vom Wahlvorstand der Gemeinde mit den Wahlunterlagen übergeben wurden, sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich zu vernichten.

Die **unbenutzten Stimmzettel** können nach Feststellung der endgültigen Ergebnisse durch den Kreis- bzw. Stadtwahlausschuss umweltgerecht entsorgt und vernichtet werden.

9. Verwaltungsgemeinschaften

Gehört eine Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft an, hat die Verwaltungsgemeinschaft für diese Gemeinde **alle** Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wahrzunehmen. Die Verwaltungsgemeinschaft hat also insbesondere **für jede ihrer Gemeinden gesondert**

- a) die Wahlbezirke, Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zu bilden,
- b) das Wählerverzeichnis anzulegen, zu berichtigen und zu ändern sowie die Wahlberechtigten zu verständigen, Wahlscheine auszustellen und die entsprechenden Wahlscheinverzeichnisse zu führen,
- c) für die Bereitstellung der erforderlichen Wahl-(Auszählungs-)räume und die Ausstattung der Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) zu sorgen,
- d) die Wahlergebnisse (bei mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand je Gemeinde) zu ermitteln und zu melden; soweit eine Gemeinde das Briefwahlergebnis auch für andere Gemeinden (zusammen mit der eigenen Briefwahl, also ohne getrennte Wahlniederschriften) auswertet, ist das gemeinsame Ergebnis der Briefwahl der die Briefwahl durchführenden Gemeinde zuzurechnen; bei getrennter Auswertung der Briefwahl für mehrere Gemeinden, also mit je eigenen Wahlniederschriften, ist das Ergebnis der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen,
- e) die sonstigen Abschlussarbeiten zu erledigen.

Für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft selbst können nur die **vorläufigen** Abstimmungsergebnisse ermittelt und weitergegeben werden (siehe Nr. 7.3.3).

10. Veröffentlichungen

10.1 Wahlvorschläge und Wahlergebnisse im Internet (§ 79 Abs. 3 EWO)

Soweit Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften, Kreis- oder Stadtwahlleiter Wahlvorschläge oder Wahlergebnisse für ihren Bereich zu Informationszwecken **im Internet** veröffentlichen, ist entsprechend § 79 Abs. 3 EuWO zu verfahren.

10.2 Angaben über die Wahlbeteiligung

Veröffentlichungen von Wahlergebnissen auf **örtlicher** Ebene (mit Ausnahme der Bekanntgabe durch die Wahlvorstände unmittelbar nach Abschluss der Feststellungen, vgl. § 63 EuWO) erfolgen auf **freiwilliger** Basis; sie sind wahlrechtlich nicht vorgeschrieben.

WA 3 EuW-14

Veröffentlichungen von **vorläufigen** Wahlergebnissen für einzelne Wahlbezirke (Wahllokale) enthalten i.d.R. unzutreffende (zu niedrige) Angaben über die Wahlbeteiligung, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der Wahlscheinhaber und damit potentieller Briefwähler enthält, diese Wähler aber nicht im Urnenwahlergebnis enthalten sind. Um Missverständnisse und Irritationen zu vermeiden, wird **empfohlen**, bei den nichtamtlichen Auswertungen sowie bei den Ergebnispräsentationen (Internet, Rathaus, Mitteilungen an die Presse) den „errechneten“ Wert der **Wahlbeteiligung** auf Wahllokalebene **herauszunehmen**. Eine korrekte Angabe einer Wahlbeteiligung auf Wahllokalebene wäre nur mit großem Aufwand zu leisten.

Auch bei der freiwilligen Veröffentlichung der **vorläufigen** Ergebnisse für die **einzelnen Gemeinden ohne eigenen Briefwahlvorstand** bedarf die korrekte Ausweisung der Wahlbeteiligung einer gesonderten Berechnung, die aber i.d.R. erst im Rahmen des endgültigen Wahlergebnisses erfolgen kann; der Verzicht auf die Veröffentlichung der Wahlbeteiligung wird deshalb empfohlen (zumindest sollte aber ein klarstellender Hinweis erfolgen).

11. Einsprüche gegen die Wahl

Es ist sicherzustellen, dass bei Gemeinden eingehende Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl unverzüglich dem **Deutschen Bundestag** als zuständige Wahlprüfungsinstanz zugeleitet werden (vgl. § 26 EuWG und Wahlprüfungsgesetz).